

**SCHIEDSSTELLE**

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung  
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch  
Verwertungsgesellschaften  
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 23.07.2021  
Tel.: 089 / 2195 - 2673  
Fax: 089 / 2195 - 3306  
**Az: Sch-Urh 15/18**

**In dem Gesamtvertragsverfahren**

des (...)

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

**gegen**

die (...)

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch den (...) als Vorsitzenden, die (...) und die (...) als Beisitzerinnen folgenden

## **Einigungsvorschlag:**

### I.

Den Beteiligten wird folgender Gesamtvertrag vorgeschlagen:

#### **Gesamtvertrag**

zwischen

der (...)

- nachfolgend „*Verwertungsgesellschaft*“<sup>1</sup> genannt -

und

dem (...)

- nachfolgend „*Verband*“<sup>2</sup> genannt -

Der nachfolgende Vertrag regelt, zu welchen Bedingungen die *Verwertungsgesellschaft* den Mitgliedern des *Verbands* die von ihr wahrgenommenen Nutzungsrechte für die öffentliche Wiedergabe von Musik bei Varietéveranstaltungen einräumt.

Die Mitglieder des *Verbands* und die *Verwertungsgesellschaft* schließen Einzellizenzverträge zu den Bedingungen dieses Gesamtvertrags ab:

#### **1. Vertragshilfe**

Der *Verband* gewährt der *Verwertungsgesellschaft* Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin, dass

---

<sup>1</sup> Zu Anonymisierungszwecken geändert.

<sup>2</sup> Zu Anonymisierungszwecken geändert.

- (1) der *Verband* der *Verwertungsgesellschaft* bei Abschluss des Vertrags eine Excel-Datei mit den Namen und Adressen seiner Mitglieder – bei juristischen Personen auch mit dem Namen und der Adresse des Vorsitzenden bzw. Geschäftsführers – übermittelt und jede spätere Veränderung fortlaufend mitteilt. Sobald die *Verwertungsgesellschaft* die Voraussetzungen für eine Online-Meldung geschaffen hat, wird der *Verband* die Daten online melden und aktuell halten. Die Nutzung der nach diesem Absatz übermittelten Daten ist nur für die Zwecke dieses Vertrags gestattet. Die Parteien verpflichten sich hinsichtlich der erhaltenen personenbezogenen Daten zur Einhaltung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
  
- (2) der *Verband* die Erfüllung der Aufgaben der *Verwertungsgesellschaft* durch geeignete Aufklärungsarbeiten angemessen unterstützt; insbesondere in dem er seine Mitglieder
  - a) regelmäßig in angemessenem Umfang und Rahmen (Verbandsmitteilungen, Rundschreiben usw.) über *Verwertungsgesellschaft*-relevante Themen informiert und der *Verwertungsgesellschaft* ein Belegexemplar kostenlos übersendet oder einen anderweitigen Nachweis hierfür erbringt;
  - b) dazu anhält, im Vorfeld der Veranstaltung gebuchte gastronomische Leistungen (auch Essens- oder Getränkepauschalen) auf der Eintrittskarte oder in anderer Weise für die *Verwertungsgesellschaft* nachvollziehbar gesondert auszuweisen;
  - c) dazu anhält, ihre Musikwiedergaben rechtzeitig bei der *Verwertungsgesellschaft* anzumelden, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Einreichung von Musikfolgen wie auch ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen;
  - d) dazu anhält, Vergütungen bei Fälligkeit zu zahlen und am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

## **2. Gesamtvertragsnachlass**

- (1) Im Gegenzug für die Vertragshilfe nach Ziffer 1. gewährt die *Verwertungsgesellschaft* dem *Verband* und seinen berechtigten Mitgliedern für Musikwiedergaben, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, auf den Regelvergütungssatz nach Ziffer 3. einen Gesamtvertragsnachlass von 20%.

- (2) Den Mitgliedern des *Verbands* wird der Gesamtvertragsnachlass nach Meldung ihrer Mitgliedschaft durch den *Verband* ab dem Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzellizenzvertrags zwischen Mitglied und *Verwertungsgesellschaft* eingeräumt, erstmals ab 01.01.2019. Der Gesamtvertragsnachlass entfällt ab dem Zeitpunkt des Austritts des Mitglieds aus dem *Verband*.
- (3) Mitglieder des *Verbandes*, die die Angemessenheit der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten *Verwertungsgesellschaft*-Tarife bei der beim Deutschen Patent- und Markenamt eingerichteten Schiedsstelle gemäß § 92 VGG oder bei einem ordentlichen Gericht angreifen, verlieren den Anspruch auf Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses.

### 3. Vergütung

- (1) Die Vergütung für öffentliche Wiedergaben von Musik aus dem Repertoire der *Verwertungsgesellschaft* bei Varietéveranstaltungen wird je Veranstaltung berechnet.
- (2) Die Vergütung beträgt 3,75% der Berechnungsgrundlage nach Ziffer 3. (4) und (5).

Für Vorstellungen mit einem Anteil von weniger als 100 Minuten Musik aus dem Repertoire der *Verwertungsgesellschaft* kann das Mitglied des *Verbands* als Veranstalter eine alternative Berechnung zur Regelvergütung nach Satz 1 beantragen. Das Mitglied hat hierzu bei der *Verwertungsgesellschaft* rechtzeitig nach Ziffer 3. (7) ein Verzeichnis der gespielten Musik unter Angabe der jeweiligen Dauer einzureichen. Die Vergütung beträgt in diesem Fall je angefangene 5 Musikminuten 0,1786%<sup>3</sup> der Berechnungsgrundlage nach Ziffer 3. (4) und (5).

Musikwiedergaben im gleichen Veranstaltungsraum vor und / oder nach der Veranstaltung und / oder während der Pausen werden nicht gesondert vergütet.

- (3) Die Mindestvergütung für eine Varietéveranstaltung mit bis zu 150 Besuchern beträgt 23,55 EUR; sie erhöht sich je weitere 150 Besucher um weitere 23,55 EUR.

---

<sup>3</sup> So im Berichtigungsbeschluss vom 01.12.2021 zu Sch-Urh 15/18.

Sofern bei Vorstellungen vor geladenen Gästen (z.B. Firmenjubiläen, Empfänge) oder Vorstellungen mit überwiegend freiem Zutritt die nach Ziffer 3. (2) errechnete Vergütung unterhalb der Mindestvergütung liegt, ist die Mindestvergütung zu entrichten.

- (4) Berechnungsgrundlage sind die Einnahmen des Mitglieds des *Verbands* als Veranstalter aus dem Kartenverkauf netto, d.h. ohne Umsatzsteuer, sowie ohne Vorverkaufs- und Systemgebühren und ohne Vertriebsprovisionen, die an Empfänger außerhalb des Unternehmens bzw. des Unternehmensverbundes des Veranstalters gezahlt werden. Soweit Vorverkaufs- oder Systemgebühren an den Veranstalter refundiert werden, sind diese in diesem Umfang der Berechnungsgrundlage hinzuzurechnen.

Ein auf der Eintrittskarte oder in anderer Weise für die *Verwertungsgesellschaft* nachvollziehbar gesondert ausgewiesener Preis für Speisen und Getränke (inklusive Essens- oder Getränkepauschalen) ist nicht Teil der Berechnungsgrundlage. Wird der Verzehranteil nicht gesondert ausgewiesen, ist er Teil der Berechnungsgrundlage.

Bei Vorstellungen vor geladenen Gästen (z.B. Firmenjubiläen, Empfänge) oder Vorstellungen mit überwiegend freiem Zutritt ist der Netto-Umsatz aus dem Verkauf der Vorstellung als Exklusivereignis Teil der Berechnungsgrundlage.

- (5) Weitere durch die Veranstaltung erzielte geldwerte Vorteile, wie z.B. Einnahmen durch Werbung und / oder Sponsoring oder öffentliche Förderungen sowie hiermit vergleichbare Zuwendungen an das Mitglied des *Verbands* als Veranstalter sind pauschaliert durch einen prozentualen Aufschlag in Höhe von 7,0% auf die Einnahmen des Veranstalters aus dem Kartenverkauf netto zu berücksichtigen. Vor Beginn der Veranstaltung wird der Veranstalter gegenüber der zuständigen Bezirksdirektion der *Verwertungsgesellschaft* angeben, ob vorgenannte Einnahmen erzielt werden.
- (6) Das Mitglied des *Verbands* als Veranstalter stellt der *Verwertungsgesellschaft* innerhalb von 4 Wochen nach Monatsende alle zur Berechnung der Vergütung nach (4) und (5) notwendigen Informationen für die Vorstellungen des Vormonats zur Verfügung. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht fristgerecht nach, verliert er für die

betreffende Monatsrechnung den Gesamtvertragsrabatt nach Ziffer 2. (1) dieses Vertrags.

- (7) Das Mitglied des *Verbands* als Veranstalter übermittelt der *Verwertungsgesellschaft* innerhalb von 4 Wochen nach Monatsende zur Berechnung des reduzierten Vergütungssatzes nach Ziffer 3. (2) Satz 2 bis 4 ein Veranstaltungsprogramm des Vormonats mit folgenden Angaben:
- Titel der gespielten Werke (Aufführungen wie auch Wiedergaben vom Bild- bzw. Tonträger) einschließlich der Einlagen und Zugaben (ohne Pausenmusik)
  - Namen der Komponisten und allfälliger Bearbeiter
  - Dauer der Wiedergaben in Minuten je Werk.

Wird ein solches Veranstaltungsprogramm nicht fristgerecht oder unvollständig übermittelt, hat der Veranstalter den Regelvergütungssatz von 3,75% unabhängig von der Dauer der Wiedergabe von Musik aus dem Repertoire der *Verwertungsgesellschaft* zu zahlen.

- (8) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 7%) hinzuzurechnen ist.
- (9) Die Vergütungen der *Verwertungsgesellschaft* sind, soweit sich aus der Rechnung nichts Abweichendes ergibt, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungserhalt kostenfrei zahlbar.
- (10) Die *Verwertungsgesellschaft* kann verlangen, dass einem von ihr bestimmten unabhängigen, vereidigten und zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer einmal jährlich jeweils nach Vereinbarung eines Termins zu den üblichen Geschäftszeiten Einsicht in sämtliche gemäß der vorstehenden Regelungen für die Berechnung der Lizenzvergütung relevanten Unterlagen insoweit gewährt wird, als dies zur Feststellung sowie zum Nachweis der Richtigkeit oder Vollständigkeit der vom Mitglied des *Verbands* als Veranstalter übermittelten Auskünfte erforderlich ist. Ergibt die Prüfung eine Differenz zu Ungunsten der *Verwertungsgesellschaft* von mehr als 5 %, so hat der Veranstalter die angemessenen Kosten der Prüfung zu erstatten. In zeitlicher Hinsicht erstreckt sich das Prüfrecht auf zum Prüfungszeitpunkt unverjährte Zeiträume, erstmals jedoch auf Veranstaltungen ab dem 01.01.2019. In

begründeten Ausnahmefällen kann der Veranstalter den von der *Verwertungsgesellschaft* bestimmten Wirtschaftsprüfer ablehnen, wenn vom Veranstalter schriftlich und erforderlichenfalls unter Beibringung von Nachweisen dargelegt wird, dass der bestimmte Wirtschaftsprüfer im Einzelfall nicht unabhängig ist. In diesem Fall ist die *Verwertungsgesellschaft* berechtigt, einen anderen Wirtschaftsprüfer gemäß Satz 1 zu bestimmen.

#### **4. Weitere Verwertungsgesellschaften**

Sofern die *Verwertungsgesellschaft* auf der Grundlage eines Inkassomandats auch Vergütungen für eine andere Verwertungsgesellschaft geltend macht, legt sie ihrer Berechnung deren veröffentlichte Tarife zugrunde und berücksichtigt Gesamtvertragsrabatte dieser anderen Verwertungsgesellschaft.

#### **5. Programme / Musikfolgen**

Mitglieder des *Verbands*, deren Veranstaltungen Live-Musik-Darbietungen beinhalten und die der *Verwertungsgesellschaft* keine Aufstellung nach Ziffer 3. (7) übermitteln, sind verpflichtet, der *Verwertungsgesellschaft* innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Veranstaltung eine Aufstellung über die benutzten Werke (Musikfolge) zu übersenden. Bei nicht ordnungsgemäß (z.B. zu spät, unvollständig) eingereichten Musikprogrammen entfällt die Hälfte des Gesamtvertragsnachlasses.

#### **6. Abschluss von Pauschalverträgen**

(1) Die Mitglieder des *Verbands* können mit der *Verwertungsgesellschaft* für ein Kalenderjahr einen Jahrespauschalvertrag schließen. Dies ist erstmalig ab dem auf die Gesamtvertragsunterzeichnung folgenden Kalenderjahr möglich. Bei Abschluss eines solchen Vertrags wird auf die Vergütungssätze gemäß Ziffer 3. (2) folgender Vertragsnachlass gewährt:

bis 10 Veranstaltungen: kein Nachlass;

bis 30 Veranstaltungen: 10% Nachlass, gerechnet ab der 11. Veranstaltung;

ab der 31. Veranstaltung: 14,5% Nachlass, gerechnet ab der 31. Veranstaltung.

Die zeitlich im Kalenderjahr zuerst durchgeführte Veranstaltung gilt als erste Veranstaltung im Sinne obiger Aufstellung. Die Nachlässe werden in der Reihenfolge der Durchführung der Veranstaltungen eingeräumt.

- (2) Die Einwilligung der *Verwertungsgesellschaft* ist rechtzeitig vor Durchführung von Musikdarbietungen durch Abschluss eines Pauschalvertrags zu erwerben.
- (3) Für die Anmeldung der Musikwiedergaben und den Umfang der Einwilligungen der *Verwertungsgesellschaft*, die Fälligkeit und die Zahlungsweise des Jahrespauschal Betrags gelten die aus den Pauschalverträgen ersichtlichen Bedingungen.

## 7. Sondernachlässe

- (1) Veranstaltungen mit sozialer Zweckbestimmung (§ 39 Abs. 3 VGG)

Veranstaltungen, die kulturellen oder sozialen Belangen dienen und die nachweislich keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen, erhalten einen Nachlass von 15%.

Wirtschaftliche Ziele werden verfolgt, wenn mit der Veranstaltung Überschüsse erwirtschaftet werden oder die Rahmenbedingungen wie Eintrittsgeld und erwartete Besucherzahl so ausgerichtet sind, dass Überschüsse erwirtschaftet werden können.

- (2) Benefiznachlass

Für Benefizveranstaltungen wird ein Nachlass in Höhe von 10% auf die zugrundeliegende tarifliche Vergütung gewährt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Der gesamte Reinertrag ist ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt, wobei unter einem „wohltätigen Zweck“ ausschließlich die Hilfe für in Not geratene Menschen zu verstehen ist.
- Es wird eine Bestätigung aller mitwirkender Künstler vorgelegt, aus der hervorgeht, dass diese vollumfänglich auf ihre Gage verzichten.
- Der Veranstalter legt einen Einzahlungsbeleg bzw. Überweisungsträger vor, aus dem hervorgeht, welcher Betrag welcher Institution zufließt.



- Es wird eine detaillierte Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der Benefizveranstaltung vorgelegt.
- Die Veranstaltung wird vor ihrer Durchführung bei der *Verwertungsgesellschaft* als Benefizveranstaltung angemeldet und die erforderlichen Nachweise werden innerhalb von 6 Wochen nach deren Durchführung vorgelegt.

## **8. Unerlaubte Musikdarbietungen**

Unberührt bleiben die Ansprüche der *Verwertungsgesellschaft* für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrags erworben wird. In diesen Fällen gelten für die Berechnung die Regelvergütungssätze. Das Recht der *Verwertungsgesellschaft* zur Berechnung von Schadenersatz (doppelte Regelvergütung) bleibt unberührt.

## **9. Meinungsverschiedenheiten, fairer Umgang**

- (1) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern des *Verbands* hat die *Verwertungsgesellschaft* zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten den *Verband* zu benachrichtigen, damit der *Verband* sich mit dem Mitglied in Verbindung setzt. Wird jedoch innerhalb von zwei Monaten nach der Benachrichtigung keine gütliche Einigung erreicht, hat jede Partei das Recht, den Rechtsweg zu beschreiten.
- (2) Die *Verwertungsgesellschaft* und der *Verband* werden versuchen, Unstimmigkeiten grundsätzlicher Art dadurch zu vermeiden, dass sie rechtzeitig die jeweils andere Seite informieren, falls sich relevante Änderungen im vertragsgegenständlichen Bereich ergeben.

Sie werden versuchen, Unstimmigkeiten grundsätzlicher Art, insbesondere im Hinblick auf die gesamtvertraglich vereinbarten Vergütungssätze, zunächst miteinander zu klären und die Mitglieder bis zu einer Klärung ausgewogen zu informieren. Dies bedeutet z.B., dass Mitglieder im Regelfall nicht ohne gegenseitige Abstimmung zu wichtigen Vertragsfragen in Form genereller Informationsschreiben kontaktiert werden.

## 10. Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag wird rückwirkend ab dem 01.01.2019 und auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. des jeweils laufenden Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Bei einer Neugestaltung der Vertragshilfeleistungen und des hierfür gewährten Gesamtvertragsrabatts in sämtlichen Gesamtverträgen der *Verwertungsgesellschaft* können die Regelungen der Ziffern 1. und 2. mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12.2021 oder – bei Vorliegen einer finalen juristischen Entscheidung zur Neugestaltung des in Satz 1 bezeichneten Themenkomplexes (bestandskräftige Entscheidung der Schiedsstelle oder der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften bzw. rechtskräftige gerichtliche Entscheidung) – mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Sofern die Vertragsparteien innerhalb dieser drei Monate keine einvernehmliche Regelung des Themenkomplexes erzielen, kann jede Partei den Gesamtvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende des folgenden Monats kündigen. Bis zur endgültigen Vertragsbeendigung gelten die Ziffern 1. und 2. fort.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Jegliche Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Die Parteien gehen davon aus, dass sich die Vergütungssätze einschließlich der Berechnungsgrundlagen (Ziffer 3. (2) bis (5)) auch im Falle einer Kündigung des Gesamtvertrags ohne wesentliche Änderung der Verwertungsvorgänge nicht ändern.

## 11. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.

- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt werden.

II. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

## **Gründe:**

I.

Die Beteiligten streiten über die angemessene Vergütung für die öffentliche Wiedergabe von Musik in Varietéveranstaltungen und über weitere Bedingungen eines ab dem 01.01.2019 für solche Veranstaltungen geltenden Gesamtvertrags.

Der Antragsteller ist der *Verband* mit zurzeit (...) Mitgliedern.

Die Antragsgegnerin ist die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Verwertungsgesellschaft für (...). Sie nimmt aufgrund von Berechtigungsverträgen mit Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern sowie aufgrund von gegenseitigen Wahrnehmungsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften die Urheberrechte an Musikwerken wahr.

Für Musikknutzungen in Variétébetrieben kam langezeit der Tarif VK I. 1. „Vergütungssätze Variétébetriebe und Kabarettbetriebe (Feste Häuser)“ zur Anwendung. Der Tarif sah eine monatliche Pauschalvergütung vor, die – unabhängig von der Dauer der Musikaufführungen, der Anzahl der monatlichen Veranstaltungen und den erzielten Umsätzen – an die Parameter Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt (Höchstbetrag) sowie Personeneffektivität bzw. Größe des Veranstaltungsraumes anknüpfte und degressiv ausgestaltet war (vgl. Anlage ASt. 2 und Anlage AG 3). Im Frühjahr 2012 kündigte die Antragsgegnerin an, im Rahmen einer umfassenden Tarifreform auch den bis dahin für Variétéveranstaltungen zur Anwendung kommenden Tarif zu überarbeiten. Die Beteiligten nahmen daraufhin Gesamtvertragsverhandlungen auf. Die Verhandlungen brachten keinen Vertragsabschluss, weshalb die Beteiligten für das Jahr 2013 und für das Jahr 2014 je eine übergangsweise Regelung trafen (vgl. zur Absprache für 2014 die E-Mail der Antragsgegnerin vom (...) in Anlage ASt. 14).

Am (...) 2015 verständigten sich die Beteiligten sodann auf einen Gesamtvertrag für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2017 (vgl. Anlage ASt. 39). Dieser sah folgende Vergütungssätze vor: 2015 – 2,5%, 2016 – 3,0% und 2017 – 3,5%. Bei mehr als 120 Veranstaltungen kam neben dem Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20% ein zusätzlicher Nachlass in Höhe von 14,5% hinzu; bei Saisonbetrieben kam dieser Nachlass bereits bei 31 Veranstaltungen pro Veranstaltungsperiode zum Tragen. Tarifliche Berechnungsgrundlage waren die Bruttokartenumsätze (d.h. einschließlich Umsatzsteuer), aber ohne Vorverkaufs- und Systemgebühren und nicht im

Unternehmensverbund anfallende Vertriebsprovisionen. Sofern ein Teil des Eintrittspreises für ein Menü bzw. Essen bestimmt war, wurde der Berechnung der Vergütung ein Drittel des Eintrittspreises zugrunde gelegt. In der Präambel des Gesamtvertrages erklärten sowohl der Antragsteller als auch die Antragsgegnerin, dass die Einführung der Vergütungssätze Varieté ohne jegliches Präjudiz und ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung erfolge. Der Antragsteller erstreckte seinen Vorbehalt auch auf die Einbeziehung der Umsatzsteuer und weiterer betrieblicher Kosten in die Bemessungsgrundlage.

Da die Beteiligten sich nicht auf einen neuen Gesamtvertrag einigen konnten, vereinbarten sie per E-Mail am (...) 2017 / (...) 2018 (vgl. Anlage Ast. 58) die interimswise Fortgeltung des Gesamtvertrags vom (...) 2015 im Jahr 2018. Als Vergütungssatz sah die Interimsvereinbarung je Veranstaltung 3,5% der Bruttokartenumsätze vor. In einer Präambel stellten die Beteiligten dar, welche Beweggründe sie zum Abschluss dieser Vereinbarung veranlasst hatten. Zum einen habe der Antragsteller einem Tarifentwurf der Antragsgegnerin widersprochen, der eine Regelvergütung in Höhe von 4,3% der Umsätze aus dem Kartenverkauf vorgesehen habe. Auch der interimswise vereinbarte Vergütungssatz sei seiner Meinung nach deutlich zu hoch. Da die in Aussicht gestellten Alternativen jedoch mit noch größeren unangemessenen wirtschaftlichen Nachteilen / Belastungen verbunden seien, akzeptiere der Antragsteller die Interimsvereinbarung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage. Die Parteien hätten vereinbart, dass die Antragsgegnerin im Januar 2018 neue Vergütungssätze Varieté veröffentlichen werde, die frühestens ab Januar 2019 gelten sollen; diese wolle der Antragsteller in einem Schiedsstellenverfahren überprüfen lassen.

Die Antragsgegnerin veröffentlichte am 22.01.2018 im elektronischen Bundesanzeiger einen ab 01.01.2018 geltenden Tarif V für regelmäßige Musikaufführungen von Variétébetrieben. Der Tarif sah als Vergütungssatz je Veranstaltung 3,5% der Bruttokartenumsätze vor.

Am (...) 2018 / (...) 2019 schlossen die Beteiligten eine weitere Interimsvereinbarung für die Zeit ab dem 01.01.2019 bis zum Zeitpunkt einer verbindlichen Vereinbarung über die Vergütungssätze für Musiknutzungen in Variétéveranstaltungen, längstens bis zum 31.12.2019 (Anlage Ast. 61). Darin wurde als Vergütungssatz - wie im Jahr 2018 - 3,5% der Bruttokartenumsätze pro Veranstaltung vereinbart. Je nachdem, wie hoch die endgültige Regelung der Vergütungssätze V sein werde, seien die Antragsgegnerin bzw. die Antragstellerin und ihre Mitglieder zu Rückerstattung oder Nachzahlung verpflichtet.

Ab dem 1. Januar 2019 galt ein neuer Tarif V für „Musikaufführungen bei Varietéveranstaltungen“. Nach Ziffer I.1. betrug die Regelvergütung je Vorstellung 5,75% der Berechnungsgrundlage gemäß Ziffer II.2. Die Berechnungsgrundlage umfasst im Wesentlichen die Umsätze aus dem Kartenverkauf netto (Kartenpreise exklusive Umsatzsteuer, Vorverkaufs- und Systemgebühren) ohne Berücksichtigung der nicht im Unternehmensverbund angefallenen Vertriebsprovisionen. Sofern im Eintrittsgeld ein Menü- bzw. Buffetanteil inkludiert ist (Arrangement-Preis) wird der Anteil für das Menü bzw. Buffet mit den tatsächlichen Kosten in Abzug gebracht, sofern diese in geeigneter und nachprüfbarer Form belegt werden (Ziffer II.2.1 des Tarifs V 2019).

Der Antragsteller verfolgt sein Ziel zum Abschluss eines ab Januar 2019 geltenden Gesamtvertrags im vorliegenden Schiedsstellenverfahren weiter. In einem parallelen Verfahren (Sch-Urh (...)) begehrt er einen Einigungsvorschlag der Schiedsstelle zu den Vergütungen für Varietéveranstaltungen der Jahre 2016 bis 2018.

**Der Antragsteller trägt Folgendes vor:**

Die Beteiligten seien darüber einig, dass die Nettokartenumsätze der Variétébetriebe **Berechnungsgrundlage** für die Vergütung sein sollen. Ebenfalls unstrittig sei, dass die Vorverkaufs- und Systemgebühren nicht in die Berechnungsgrundlage einfließen sollen.

Anders als die Antragsgegnerin sei der Antragsteller aber der Meinung, dass von der Berechnungsgrundlage nicht nur Vertriebsprovisionen abzuziehen seien, die nicht im eigenen Unternehmen und Unternehmensverbund anfallen, sondern ebenso solche innerhalb des eigenen Unternehmens und Unternehmensverbundes. Es gebe keinen sachlichen Grund für eine Andersbehandlung. Keine der genannten Provisionen werde aufgrund einer Musiknutzung erzielt und sei damit ein geldwerter Vorteil i.S.v. § 39 Abs. 1 Satz 1 VGG.

Auch hinsichtlich der Berücksichtigung eines im Kartenpreis inbegriffenen Anteils für ein Menü bzw. Essen herrsche Uneinigkeit. Der Preis für Speisen und Getränke sei regelmäßig nicht im Kartenpreis enthalten, sondern werde gesondert ausgewiesen. Sofern jedoch das Eintrittsentgelt einen Anteil für gastronomische Leistungen beinhalte, hält es der Antragsteller für angemessen, dass lediglich ein Drittel des Kartenpreises als Berechnungsgrundlage gelte. Eine derartige Vereinbarung sei bereits im Gesamtvertrag vom (...) 2015 getroffen worden, so dass insoweit Bestandsschutz greife. Es zeichne die Variététheater typischerweise aus, dass neben dem Bühnenprogramm hochwertige Gastronomie an Tischen und Stühlen angeboten werde.

Entscheide sich ein Gast im Vorfeld der Veranstaltung bindend für die Inanspruchnahme gastronomischer Leistungen, so bringe dies zum Ausdruck, dass es ihm für seinen Varietébesuch maßgeblich auf die Gastronomie-Komponente ankomme. Musik spiele in diesem Zusammenhang nur eine untergeordnete Rolle, zumal der Besucher nicht wissen könne, ob und in welchem Umfang Musik im Rahmen der Veranstaltung dargeboten werde. Ein Abzug nur der tatsächlichen Kosten – wie von der Antragsgegnerin vorgeschlagen – hätte zur Folge, dass die Bedeutung des Musikeinsatzes in Bezug auf den Kartenumsatz sachlich ungerechtfertigt stark betont würde. Der Ansatz nähme den Variétébetrieben auch jedwede Planungs- und Rechtssicherheit, denn sie müssten nach den Vorstellungen der Antragsgegnerin die entsprechenden Kosten „in geeigneter und nachprüfbarer Form“ belegen. Es läge damit im Ermessen der Antragsgegnerin, welche Belege sie akzeptiere. Wenn Kosten aber im Nachhinein bestritten würden, hätten die Variététheater keine Möglichkeit mehr, Kosten rückgängig zu machen. Darüber hinaus hätte die Antragsgegnerin nicht das Knowhow, die Marktüblichkeit von (u.U. regional verschiedenen) Preisen und Kosten im Gastronomiebereich zu beurteilen. Vielmehr würde ein „Verwaltungsmonster“ entstehen, dass mit dem Ziel der Verwaltungsvereinbarung durch Gesamtverträge nicht zu vereinbaren sei. Zudem wären die Variététheater gezwungen, einen Großteil ihrer Kostenkalkulation und damit ihrer Geschäftsmodelle und –geheimnisse transparent zu machen, was einen massiven Eingriff in ihre Unternehmensrechte bedeuten würde. Die Zwei-Drittel-Regelung sei auch Teil des aktuellen Tarifs U-V vom 01.01.2018 (dort unter II. 1) und sei daher auch aus Gleichbehandlungsgrundsätzen anzuwenden.

Weiterhin ist der Antragsteller der Auffassung, anteilig im Kartenpreis enthaltene Kosten für Garderobe und / oder Programme seien ebenfalls keine geldwerten Vorteile i.S.v. § 39 Abs. 1 Satz 1 VGG und daher bei der Berechnungsgrundlage nicht zu berücksichtigen. Der aktuelle Tarif für Sprechtheater BM sehe unter II. 4. 5 eine Berücksichtigung derartiger Kosten in gewissem Umfang vor, die Variététheater hätten daher einen Anspruch auf Gleichbehandlung.

Als **Tarifsatz** sei nach Auffassung des Antragstellers 1,25% der Berechnungsgrundlage angemessen.

Die Vergütung für Variétéveranstaltungen könne sich nicht nach der Vergütung für Konzertveranstaltungen richten, sondern gemäß §§ 34, 35 und 39 VGG allein nach der Art und Weise und Intensität der Musikknutzung im Rahmen von Variétéveranstaltungen. Diese Musikknutzung habe sich seit dem Abschluss des Gesamtvertrags am (...) 2015 nicht geändert, jedwede Erhöhung des Vergütungssatzes sei damit ausgeschlossen. Ausgangspunkt sei der im Gesamtvertrag

vom (...) 2015 vereinbarte Vergütungssatz von 2,5%, bei dem die quantitative Mindernutzung bereits berücksichtigt gewesen sei; hiervon sei für die qualitative Mindernutzung der Musik im Varieté ein Abschlag in Höhe von 50% vorzunehmen.

Die quantitative Mindernutzung, welche die Besonderheiten hinsichtlich der zeitlichen Dauer der Musikwiedergabe berücksichtige (vgl. Ziffer 2 (5) Abs. 3 des Gesamtvertrags vom (...) 2015 in Anlage ASt. 39), sei zwischen den Beteiligten über mehrere Jahre durch den genannten Abschlag berücksichtigt worden, was auch dem Anteil der Werknutzung am Gesamtumfang des Verwertungsvorgangs (§ 39 Abs. 2 VGG) gerecht werde. Denn eine Variétéveranstaltung bestehe aus einem bunt wechselndem Programm mit vor allem artistischen und akrobatischen Darbietungen, aber auch Darbietungen von Pantomimen, Comedians, Wortakrobaten, Clowns, Bauchrednern u.a. Künstlern, die häufig gar nicht von Musik begleitet würden. Auch die moderierenden Beiträge, die von einer zur anderen Darbietung überleiten, blieben ohne musikalische Begleitung.

Da die Musik im Rahmen von Variétéveranstaltungen immer nur der Untermalung diene, also völlig untergeordneter Bedeutung sei, müsse aufgrund von § 39 Abs. 2 VGG ein weiterer Abschlag von 50% wegen qualitativer Mindernutzung erfolgen. Variétéprogramme böten dem Gast ein „Rundum-Erlebnis“, das möglichst viele Sinne ansprechen solle. Im Mittelpunkt stehe dabei der visuelle Genuss (Artisten, Akrobaten, Jongleure, Zauberer, Pantomimen, Kabarettisten, Hypnotiseure etc.). Durch diese Auftritte erziele ein Variététheater „geldwerte Vorteile“ (in Gestalt der Erlöse aus dem Kartenverkauf) i.S.v. § 39 Abs. 1 und 2 VGG. Hinzuträten ein hochwertiges Gastronomieangebot und Aspekte der Geselligkeit. Damit dieses Gesamterlebnis möglich sei, werde Musik nur in geringerer Lautstärke gespielt. Insbesondere dem Austausch und der Kommunikation werde bewusst breiter Raum gegeben, eine ungestörte Unterhaltung solle möglich sein. Die Wirkung von Variétéveranstaltungen, das Publikum ins Staunen zu versetzen, werde nicht durch den Einsatz von Musik erreicht. Gesangseinlagen gäbe es in den meisten Variétévorfstellungen nicht. Den Besuchern komme es auf die Vielfalt der Unterhaltung an und nicht auf den Genuss bestimmter musikalischer Darbietungen. Komme Musik zum Einsatz, dann in der Regel zu dem Zweck, die jeweilige Darbietung zu untermalen. Möglichkeiten zum Tanz gebe es nicht. Ihre Kartenumsätze erzielten Variétébetriebe somit gerade nicht durch die Verwertung von Musik, sondern durch den Einsatz kreativer Drittleistungen.



Abgesehen von Musikfestivals träte bei einem Konzert in der Regel nur ein Musikkünstler (Solokünstler oder Band / Musikgruppe) auf, wohingegen eine typische Varietéshow 6 bis 10 verschiedene Variété-Acts beinhalte. Mindestens 6 bis 7 Personen, häufig sogar 15 bis 20 Personen brächten Darbietungen auf die Bühne. An der Realisierung der Show seien daneben weitere kreative Personen / Gewerke beteiligt (Regisseur, eventuell Co-Regisseur, Choreographen, Bühnenbildner / Requisitendesigner, Bühnenmaler, Kostümbildner, Maskenbildner, Moderator, Art-Direktor sowie Sound-, Licht und Video-Designer). All diese Personen / Gewerke hätten gegenüber dem Variétéunternehmen ebenfalls Anspruch auf angemessene Vergütung für die Erbringung von Leistungen und Einräumung von Rechten, insbesondere nach § 32 UrhG. Die Summe all dieser Vergütungen dürfe die zulässige Gesamtbelastungsgrenze für die Variétéunternehmen aber nicht überschreiten. Bei der Nutzung von Tonträgermusik falle neben der Vergütung für die Antragsgegnerin auch noch eine Vergütung für die (...) an.

Zudem sei die Durchführung einer Variétéveranstaltung mit hohen technischen und organisatorischen Kosten verbunden, die als Grund für die Herabsetzung des Prozentsatzes der Beteiligung anerkannt seien (Verweis auf Schiedsstelle ZUM 2010, 546, 550).

Deshalb sei es nicht angemessen – wie im Tarif V ab 01.01.2019 vorgesehen – einen Vergütungssatz von 5,75% vorzusehen. Denn dieser Vergütungssatz gelte (ab 01.01.2019, vgl. Tarif U-K) für Konzerte der Unterhaltungsmusik mit bis zu 2.000 Besuchern. Dabei motiviere (nur) ein bestimmter Musikkünstler / eine –gruppe („Starkünstler“) zum Kommen. Das Hörerlebnis und gegebenenfalls auch das Tanzen zur Musik stünden für die Besucher eindeutig im Vordergrund. Bei einer Varietéshow wisse der Besucher beim Erwerb der Eintrittskarte häufig gar nicht, ob bzw. welche Musik gespielt werde. Auch würde eine Varietéshow häufig nur von 200 bis 300 Zuschauern besucht, so dass die Musiknutzung auch aus diesem Aspekt deutlich geringer sei als bei einem Konzert.

Die Unangemessenheit der Tarifgestaltung der Antragsgegnerin zeige sich auch im Vergleich mit dem Tarif WR-KS für Tanzkurse. Die darin vorgesehene Vergütung betrage 3,75% des erzielten Kurshonorars (Stand: 01.01.2019). Wie bei einem Konzert der Unterhaltungsmusik stehe in Tanzkursen die Musik im absoluten Vordergrund, ohne Musik würden keine Tanzkurse stattfinden. Die Musiknutzung sei daher qualitativ wie auch quantitativ deutlich intensiver als in Varietéshows.

Auch die **sonstigen gesamtvertraglichen Regelungen** müssten angemessen i.S.v. §§ 34, 35 VGG sein. Die von der Antragsgegnerin angestrebte Regelung zur Einräumung eines Jahrespauschalnachlasses werde dem nicht gerecht. Im Hinblick auf den im parallel geführten Schiedsstellenverfahren (...) geltend gemachten Sachverhalt sei außerdem eine Absicherung des Antragstellers durch eine Meistbegünstigungsklausel notwendig. Angemessen seien auch die weiteren vom Antragsteller vorgeschlagenen Regelungen, insbesondere diejenige zu Programmen, zum Abschluss von Pauschalverträgen und zum Umfang der Einwilligung.

Als Vertragslaufzeit habe der Antragsteller den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2025, also sieben Jahre, vorgesehen. Dies entspreche der Laufzeit der Gesamtverträge der Antragsgegnerin mit den (...) und (...) vom (...) bis (...). Dort sei weiter vereinbart worden, dass sich die vertraglichen Vergütungssätze einschließlich der Berechnungsgrundlagen auch im Falle einer Kündigung der Gesamtverträge ohne wesentliche Änderung des Verwertungsvorgangs nicht verändern.

Die Schiedsstelle solle bei ihrer Beurteilung auch die massive wirtschaftliche Benachteiligung der Varietébetriebe über viele Jahre hinweg berücksichtigen.

#### **Der Antragsteller beantragt,**

1. einen Einigungsvorschlag auf Abschluss eines Gesamtvertrages zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin mit dem Inhalt der Anlage ASt 1 nebst den dieser Anlage ASt 1 beigefügten Vergütungssätzen Varieté (V) für Musikaufführungen von Varietébetrieben (Anlage 1 zum Gesamtvertrag) sowie dem dieser Anlage ASt 1 ebenfalls beigefügten Muster-Einzelnutzervertrag (Anlage 2 zum Gesamtvertrag) mit Wirkung ab dem 01.01.2019 zu erlassen sowie
2. die Kosten des Verfahrens der Antragsgegnerin aufzuerlegen.

Zudem beantragt er die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung.

Die Anlage ASt. 1 ist diesem Einigungsvorschlag als Anlage beigefügt <sup>4</sup>.

---

<sup>4</sup> Hierauf wird beim anonymisierten Exemplar des Einigungsvorschlags verzichtet.

**Die Antragsgegnerin beantragt,**

- den Antrag des Antragstellers zurückzuweisen.
- einen Einigungsvorschlag auf Abschluss eines Gesamtvertrages zwischen den Parteien mit dem Inhalt der Anlage AG 1 nebst der als Anlage AG 2 beigefügten Vergütungssätzen V mit Wirkung ab dem 01.01.2019 zu erlassen.

Die Anlagen AG 1 und AG 2 sind diesem Einigungsvorschlag als Anlage beigefügt <sup>5</sup>.

**Die Antragsgegnerin trägt vor,** für sie sei bei der Ausgestaltung der Vergütungssätze Varieté Folgendes maßgeblich gewesen:

- Die Vergütungssätze sollen sich an den Umsätzen der Varietéveranstalter orientieren und linear ausgestaltet werden.
- Die Vergütungssätze sollten eine angemessene Beteiligung der Urheber sicherstellen, aber auch berücksichtigen, dass je nach Varietéveranstaltung ein unterschiedlicher Anteil von Musik zur Aufführung gelange. Dies werde durch die vorgeschlagene *pro rata temporis* Regelung erreicht.
- Die Vergütungssätze V sähen einen strukturellen Gleichlauf mit den angrenzenden Nutzungsbereichen, den Vergütungssätzen U-K für Kabarett und den Vergütungssätzen BM für Sprechtheater, vor.

Die von der Antragsgegnerin mit Wirkung ab dem 01.01.2019 veröffentlichten Vergütungssätze V stellten eine in allen Punkten interessensgerechte und angemessene Regelung dar. Musik sei ein prägender Bestandteil nahezu jeder Varietéshow. Ohne Musik sei eine solche Veranstaltung nicht denkbar. In den meisten Shows gäbe es Gesangseinlagen, teilweise würden Musik und Tanzeinlagen verschmelzen, in anderen Szenen bestimme Musik die Dramaturgie (etwa beim Auftritt von Artisten und Akrobaten) und schließlich sei Musik regelmäßig Klammer zwischen verschiedenen Einlagen. Die Antragsgegnerin verweist hierzu auf exemplarisch zusammengetragene Szenen in Anlage AG 4. Die Bedeutung und hohe Intensität der Musiknutzung müsse sich auch in den Vergütungssätzen widerspiegeln.

---

<sup>5</sup> Hierauf wird beim anonymisierten Exemplar des Einigungsvorschlags verzichtet.

Ausgangspunkt für die Festlegung der Vergütungssätze V sei der status quo der Jahre 2017 und 2018 gewesen, wo der Vergütungssatz bei 3,5% der Bruttokartensätze gelegen habe. Laut Bundesfinanzhof sei auf Varietéveranstaltungen in der Regel der Steuersatz von 19% anzuwenden, so dass sich umgerechnet auf die Nettokartenerlöse für die Jahre 2017 und 2018 eine Vergütung in Höhe von 4,17% errechne. In der mündlichen Verhandlung hätten die Varietéveranstalter einheitlich bestätigt, dass sie mit diesem Vergütungssatz gut hätten leben können. Diese Vergütung galt bislang auch dann, wenn eine verhältnismäßig geringe Gesamtmusikspieldauer zur Aufführung kam. Statt eines einheitlichen Vergütungssatzes von 4,17% der Nettokartenerlöse sehen die Vergütungssätze V nun eine abgestufte Vergütungsberechnung vor.

Dreh- und Angelpunkt der überarbeiteten Vergütungssätze V sei die **pro rata temporis - Regelung**, die ein hohes Maß an Einzelfallgerechtigkeit schaffe. Der Veranstalter entscheide selbst durch die Gestaltung seiner Show, wie hoch der Vergütungssatz sei. Mit der Regelung habe die Antragsgegnerin das Argument des Antragstellers aufgegriffen, dass in einem Großteil der Veranstaltungen lediglich eine untergeordnete Dauer an Musik zur Aufführung gebracht werde. Spiele ein Veranstalter zwischen 10 bis 15 Minuten geschützter Musik betrage der Vergütungssatz 1,725%, zwischen 25 und 30 Minuten 3,45%. Je angefangene fünf Minuten Musikdauer erhöhe sich der Vergütungssatz um jeweils 0,575%. Erst ab einer Musikdauer von mehr als 45 Minuten, also wenn die Musik ohne Zweifel tragende Funktion habe, finde der Vergütungssatz von 5,75% Anwendung. Die Antragsgegnerin habe im Vorfeld der Tariffestlegung eine Vielzahl von Varietéveranstaltungen besucht, welche in der Regel eine Spielzeit von ca. 2 Stunden gehabt hätten. Abgerundet werde die pro rata temporis - Regelung durch eine Mindestvergütungsregelung, die für das Jahr 2019 bei bis zu 150 Veranstaltungsbesuchern einen Mindestsatz von 24,00 Euro, bei bis zu 300 Besuchern einen Mindestsatz von 48,00 Euro und je weitere 150 Besuchern eine Erhöhung um 24,00 Euro vorsähe. Da es sich dabei um fixe Beträge handele, müssten diese in regelmäßigem Turnus überprüft und angehoben werden. Der durch die pro rata temporis - Regelung entstehende Verwaltungsaufwand gehe gegen „Null“, da die Informationen über die gespielten Musikwerke im Falle von Live-Musik ohnehin an die Antragsgegnerin zu übermitteln seien. In den übrigen Fällen sei die Ermittlung und Meldung des Musikanteils auch ohne nennenswerten Aufwand möglich. In aller Regel handele es sich um stehende Shows, die für einen längeren Zeitraum aufgeführt werden. Der vorgeschlagene Regelungsmechanismus sei in angrenzenden Nutzungsbereichen (Wortkabarett, Sprechtheater) gesamtvertraglich vereinbart worden.

Zu berücksichtigen sei weiterhin, dass dem zugestandenen Mengennachlass (10% ab der 11. Vorstellung und 14,5% ab der 31. Vorstellung) im Bereich Varieté besondere Bedeutung zukomme, da – von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen – nahezu jeder ganzjährige Variétébetrieb in den Genuss des Rabattes komme, der somit de facto ein „Regel-Nachlass“ sei. Die Antragsgegnerin verweist hierzu auf eine Aufstellung zur Anzahl der wöchentlich von verschiedenen (ganzjährigen und saisonalen) Variététheatern durchgeführten Veranstaltungen (vgl. die Aufstellung auf Seite 9 des Schriftsatzes der Antragsgegnerin vom (...)). Danach kämen selbst Saisonbetriebe auf eine beachtliche Anzahl von Veranstaltungen (bei den aufgelisteten (...) Betrieben zwischen 80 und 140 pro Saison). Alle (aufgelisteten) Ganzjahresbetriebe lägen im Schnitt deutlich über 250 Veranstaltungen im Jahr (Spanne von 192 bis 336 Veranstaltungen). Dem „Mengennachlass“ komme daher allenfalls in sehr beschränktem Umfang die Funktion einer Anreizwirkung zu, weshalb er bei der Bestimmung und Bewertung der Vergütungssätze mit zu berücksichtigen sei. Der erst ab einer Gesamtspieldauer von mehr als 45 Minuten anzuwendende Vergütungssatz von 5,75% betrage deshalb für das Gros der Veranstaltungen nur 4,92%. Die vom Antragsteller angesetzte Schwelle von 120 Veranstaltungen werde bei Ganzjahresbetrieben ohne Weiteres übertroffen. In Kombination mit der weiteren Forderung des Antragstellers, wonach der Nachlass bereits ab der ersten Veranstaltung gewährt werden solle, ergäbe sich ein Vergütungssatz von gerade einmal 1,07%.

Die innerhalb eines Unternehmensverbunds anfallenden Vertriebspositionen könnten nicht – wie vom Antragsteller gefordert – von der Berechnungsgrundlage in Abzug gebracht werden. Anderenfalls würde Missbrauchsmöglichkeiten Tür und Tor geöffnet. Es handele sich hierbei um eine rein interne Position, die auf die Vergütung für Urheber und Verlage nicht mindernd einwirken dürfte. Schon die Anrechnung der außerhalb des Unternehmensverbundes anfallenden Vertriebsprovisionen stelle ein Entgegenkommen der Antragsgegnerin dar, zu dem sie nicht verpflichtet sein.

Auch die bisher praktizierte Berücksichtigung eines Menü- oder Buffetanteils sei – wie sich in der Vergangenheit gezeigt habe – weder angemessen noch gerechtfertigt. Die Zuschauer kämen in erster Linie wegen des Variétéprogramms, die Verköstigung habe regelmäßig nur begleitenden Charakter. Daher müsse eine Regelung geschaffen werden, die es der Antragsgegnerin ermögliche, die in Abzug gebrachten Kosten zu überprüfen, was für den Veranstalter mit Nachweispflichten einhergehe. Bereits der einzelfallgenaue Ansatz der tatsächlich entstehenden und nachprüfbaren Kosten werde dazu führen, dass der Vergütungssatz Variété gemessen

am Netto-Kartenumsatz im Regelfall deutlich unterhalb des tariflich veröffentlichten Vergütungssatzes liegen werde. Der Abzug der (nachgewiesenen) Buffet- oder Menükosten sei aber keineswegs zwingend, denn es handele sich um ein Gesamtevent und damit auch um Gesamteinnahmen.

Die Vergütungssätze V in der ab 01.01.2019 veröffentlichten Fassung fügten sich nahtlos in das bestehende – durch Gesamtverträge durchgesetzte und etablierte – Tarifgefüge der Antragsgegnerin für angrenzende Nutzungsbereiche (insbesondere Wortkabarett - Tarif U-K -, Sprechtheater - Tarif BM - sowie Bühnenaufführungen des Kleinen Rechts der Unterhaltungsmusik - Tarif U-Büh) ein. So finde sich auch im aktuellen Tarif U-K unter Ziffer I. 1.3 für Veranstaltungen mit bis zu 2.000 Besuchern eine *pro rata temporis* Regelung, wonach je angefangene fünf Musikminuten eine Vergütung in Höhe von 0,575% der Berechnungsgrundlage anfalle. Auch der unter U-K II. 1.2 geregelte Höchstsatz von 5,75% sei identisch. Zusätzlich sei geregelt, dass Musikwiedergaben vor und / oder nach der Kabarettveranstaltung und / oder in den Pausen nach der Mindestvergütung der Vergütungssätze U-V II. 1 bzw. M-V II. 1 zu lizenzieren seien. Die Vergütungssätze U-K seien über einen langen Zeitraum hinweg verhandelt und letztlich mit zwei Konzertveranstalterverbänden gesamtvertraglich vereinbart worden.

Entsprechendes gelte für die Vergütungssätze B-M für Sprechtheater, wo allerdings die Schritte der Vergütungssätze mit 0,5 etwas geringer seien und der Höchstsatz der Vergütungssätze bei mehr als 45 Minuten Spieldauer bei 5,0% läge.

Da die Vergütungssätze angrenzender Nutzungsbereiche (Wortkabarett / Comedy – U-K und Sprechtheater – BM) ausführlich verhandelt und mit jeweils zwei Gesamtvertragspartnern vertraglich vereinbart worden seien und nahezu uneingeschränkte Akzeptanz am Markt genossen, folge hieraus eine erhebliche Indizwirkung. Die Schlüssigkeit und Einheitlichkeit des Vergütungssystems müsse auch für den Nutzungsbereich Varieté gewahrt werden.

Schließlich sei auch auf die Vergütungssätze U-Büh zu verweisen, die für Aufführungen von vorbestehenden Werken des „Kleinen Rechts“ der Unterhaltungsmusik im Zusammenhang mit Shows, Compilation-Shows, Revuen, zeitgenössischem Tanz und ähnlichen Bühnenaufführungen gelten, die über den reinen Konzertcharakter hinausgehen. Sie gelten ebenso für Bühnenmusiken, die nicht integrierender Bestandteil des Bühnenwerkes seien, soweit es sich nicht um die Aufführung von Bestandteilen dramatisch-musikalischer Werke in anderen Bühnenwerken handele. Die Vergütung liege zwischen 10 und 15% des erzielten geldwerten Vorteils und bestimme sich *pro rata temporis*, wobei nach 50 Minuten der volle Vergütungssatz zur Anwendung komme.

Zu den Nebenbestimmungen weist die Antragsgegnerin auf Folgendes hin:

- Die Vertragshilfeleistungen, die der Antragsteller zu gewähren bereit sei, rechtfertigten nicht einen Nachlass von 20%. Unabhängig vom vorliegenden Fall sei die Antragsgegnerin dabei, den Regelungsmechanismus von Vertragshilfe und Gesamtvertragsnachlass flächendeckend neu zu gestalten. Sie befinde sich dazu in Verhandlungen mit ihren Gesamtvertragspartnern. Insofern könne ein Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20% nur noch bis zum 31.12.2020 angeboten werden.
- Für die Aufnahme einer Meistbegünstigungsklausel gebe es aufgrund des gesetzlich klar umrissenen Gleichbehandlungsgebotes kein Bedürfnis.
- Da die Einreichung von Musikfolgen für die Praxis der Antragstellerin von ganz erheblicher Relevanz sei, müsse bei Nichteinreichung binnen 6 Wochen nach der Veranstaltung die Hälfte des Gesamtvertragsrabatts wegfallen.
- Der Gesamtvertrag sei zunächst für die Dauer von einem Jahr abzuschließen.
- Mitaufzunehmen sei eine Regelung zu Vorstellungen aus besonderem Anlass, zur Abgeltung sonstiger geldwerter Vorteile, zu Meldefristen, zur Anteilsberechnung und zu Veranstaltungen i.S.v. § 39 Abs. 3 VGG / Benefizveranstaltungen.
- Im Übrigen verweise die Antragsgegnerin auf Anlage AG 1.

**Der Antragsteller erwidert** zu der vorgeschlagenen *pro rata temporis* Regelung:

- Die Antragsgegnerin müsse sich an der im Gesamtvertrag vom (...) 2015 getroffenen Regelung eines pauschalen Abschlags in Höhe von 50% vom Konzerttarif zur Berücksichtigung der zeitlichen Besonderheiten der Musikwiedergabe in Varietéveranstaltungen festhalten lassen. Einen Vorbehalt habe sie diesbezüglich nicht, sondern nur für den Fall erklärt, dass sich die zugrunde gelegten Vergütungssätze U-K erhöhen. Außerdem habe sich die Art und Intensität der Musiknutzung im Varieté nicht geändert, weshalb auch insofern keine Änderung veranlasst sei.
- Zusätzlich sei aber auch die qualitative, aus der untergeordneten Bedeutung der Musik im Varieté resultierende Mindernutzung zu beachten. Die Musik werde ständig unterbrochen und sei im Verhältnis zu den anderen Veranstaltungselementen von völlig untergeordneter Bedeutung. Dies werde bei Zugrundelegung einer pro rata-Regelung nicht berücksichtigt. Selbst wenn bei einer Varietéveranstaltung zu 100% der Zeit Musik gespielt würde, dürfe nicht annähernd die gleiche Vergütung verlangt werden wie bei einem Konzert.
- Zudem wolle die Antragsgegnerin höchst ungleiche Veranstaltungsarten gleich abrechnen. Sie gehe von einem „Regelvergütungssatz“ von 5,75% der Nettokartenumsätze

aus, was der Vergütungshöhe entspreche, die der Tarif U-K I.1.1 für Konzerte der Unterhaltungsmusik mit bis zu 2.000 Zuschauern vorsehe. Zum einen sei die Intensität der Musiknutzung nicht dieselbe, zum anderen bestehe das Publikum bei Varietéveranstaltungen aus 200 bis maximal 500 Personen. Varietéveranstaltungen dauerten regelmäßig bis zu drei Stunden oder länger. Wenn schon bei einem Musikanteil von 45 Minuten eine gleich hohe Vergütung anfallt wie bei einem Konzert, das zu 100% aus Musik bestehe, entbehre das jeder Logik.

- Auch der Anstieg der Vergütung um 0,575% je angefangene Musikminuten sei willkürlich, da in keiner Weise begründet worden.
- Anders als von der Antragsgegnerin dargestellt, hätten Varietéveranstaltungen regelmäßig eine Gesamtdauer von 3 bis 3 ½ Stunden und damit einen Musikanteil von 45 Minuten. Sogenannte „Dinner Shows“ hätten sogar eine Länge von bis zu 4 Stunden. Mit Einführung eines Regelvergütungssatzes von 5,75% ergäbe sich eine Steigerung von 130% gegenüber der 2015 vereinbarten Vergütung von 2,5%. Die Antragsgegnerin treibe die Mitglieder des Antragstellers, die allesamt mittelständische Unternehmen ohne öffentliche Förderung seien mit ihren fortwährenden massiven Erhöhungsverlangen in existenzbedrohende Situationen.
- Das Argument der Marktdurchsetzung angrenzender Tarife sei unzutreffend, da – wie der Antragsteller selbst erfahren habe – keine Verhandlungen auf Augenhöhe geführt würden, sondern Tarife oftmals faktisch einseitig aufgrund der Marktmacht der Antragsgegnerin durchgesetzt würden. Auch fänden viele der von der Antragsgegnerin aufgestellten Tarife keine Akzeptanz am Markt.
- Von der Gestaltung der Tarife U-K I.1.3 und BM könnte auch keine Bindungswirkung für den Tarif V abgeleitet werden, denn die Nutzungsarten Kabarett / Comedy und Sprechtheater seien nicht mit Varietéveranstaltungen vergleichbar. Sie würden nicht die Vielfalt der dargebotenen Kunstformen abbilden wie das Variété und auch keine hochwertige Gastronomie anbieten. Zudem unterschieden sich die jeweiligen Veranstaltungsstätten erheblich in Größe, Ausstattung und Gestaltung. Sprechtheater seien wegen ihrer staatlichen Subventionierung auch nicht mit Variététheatern vergleichbar.
- Des Weiteren ginge die pro rata temporis - Regelung mit dem geforderten minutengenauen Nachweis des Musikanteils mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand einher. Die Veranstalter seien gezwungen, Musikfolgen einzureichen, obwohl sie gesetzlich hierzu nicht verpflichtet seien. Da der tatsächliche Musikanteil erheblich schwanken könne, gingen auch unzumutbare Planungsunsicherheiten damit einher. Anders als bei



anderen Veranstaltungen unterlägen Variétéveranstaltungen oft kurzfristigen Änderungen, was eine maßgebliche Verschiebung des Musikanteils bedeuten könne. Auch das mit der Regelung verbundene Antragsersfordernis schaffe weitere Planungsunsicherheit.

Darüber hinaus ergänzt der Antragsteller seinen Vortrag wie folgt:

Der Vergütungssatz von 3,5% der Bruttokartenumsätze sei nicht von der Relevanz, da der Antragsteller diesen Satz stets ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz vereinbart habe.

In Bezug auf die in der Anlage AG 4 zusammengestellten Ausschnitte aus Variétéveranstaltungen sieht sich der Antragsteller in seinem Vortrag bestätigt, dass die Musik allenfalls untermalende Funktion habe. Zudem zeige die Musikauswahl, dass als Hintergrundmusik vielfach sogenannte *Verwertungsgesellschaft*-freie Musik zum Einsatz komme. Außerdem könne vom Inhalt einer Variétéveranstaltung schwerlich auf den Inhalt einer anderen Veranstaltung geschlossen werden.

Die Antragsgegnerin verkenne zudem, dass der eingeräumte Mengenrabatt einen unzulässigen Ausgangstarif nicht zulässig machen könne. Die Vergütung für die Nutzung urheberrechtlicher Werke müsse stets angemessen sein, auch wenn nur eine einmalige Nutzung erfolge. Der Mengenrabatt solle demgegenüber einen Anreiz zur intensiven Nutzung urheberrechtlicher Werke setzen. Da sowohl Ganzjahresbetriebe als auch Saisonbetriebe existierten, sei es auch notwendig, eine entsprechende Unterscheidung zu treffen. Die von der Antragsgegnerin behaupteten Veranstaltungszahlen (Seite 9 ihres Schriftsatzes vom (...)) seien nicht korrekt.

Es sei auf die Artverwandtheit von Variété- und Zirkusveranstaltungen hinzuweisen. Letztere wurden bis Ende 2018 mit einer Pauschalvergütung von 65,70 Euro pro Veranstaltung mit bis zu 600 Besuchern vergütet. Allerdings habe die Antragsgegnerin auch hierfür einen neuen Tarif Z geschaffen, der eine Regelvergütung von 5,75% ab 01.01.2019 und damit eine Steigerung von mehreren 1000% der bisher zu leistenden Vergütung vorsähe. Hinsichtlich des neuen Tarifs sei ein Aufsichtsverfahren bei der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften anhängig.

Schließlich merkt der Antragsteller an, dass die (...) wohl das Ziel verfolge, ihre Vergütungssätze denjenigen der Antragsgegnerin anzugleichen, was bei der Bemessung eben jener Ver-

gütungssätze zu beachten sei, damit die insgesamt zu leistende Vergütung nicht die Gesamtbelastungsgrenze überschreite. Auch der BGH gehe davon aus, dass die vom Verwerter insgesamt zu entrichtende Vergütung für den Nutzungsvorgang nicht so hoch sein dürfe, dass die Beteiligung zulasten des Verwerters unangemessen sei.

Die Regelung zu „weiteren Verwertungsgesellschaften“ dürfe nicht die Rechte des Antragstellers und seiner Mitglieder einschränken. Sie müssten trotz des Inkassomandats der Antragsgegnerin die Möglichkeit haben, sich gegen die Tarife anderer Verwaltungsgesellschaften wirksam zu wehren.

Weiterhin legt der Antragsteller dar, der Gesamtvertragsnachlass sei – anders als von der Antragsgegnerin dargestellt – aufgrund der Vertragshilfe des Antragstellers und der Ersparnis der Aushandlung einer Vielzahl von Einzelverträgen gerechtfertigt.

Auch mit dem Mindestvergütungssatz von 24,00 Euro je 150 Personen setze die Antragsgegnerin (nahezu) gleiche Maßstäbe wie im Tarif U-K an. Anders hingegen werde im Tarif BM ein Mindestvergütungssatz von 20,00 Euro je 150 Personen angesetzt.

Vor der Schiedsstelle fand am (...) eine **mündliche Verhandlung** statt. Darin stellte die Antragsgegnerin klar, dass die vorgeschlagene pro rata temporis – Regelung die Pausenzeiten nicht einrechne. Auf die Nachfrage der Schiedsstelle gab der Antragsteller an, sich eine Vergütungsregelung vorstellen zu können, die auf das Verhältnis der Musikminuten zur Veranstaltungsdauer abstelle, allerdings dürfte der volle Satz erst nach 90 Minuten Musikdauer anfallen. Außerdem müsste die qualitative Mindernutzung der Musik angemessen berücksichtigt werden. Problematisch bliebe jedoch der administrative Aufwand, der mit einer derartigen Regelung verbunden sei, denn das Programm der Varietéveranstalter wechsele unterjährig.

Die Schiedsstelle bat den Antragsteller unter anderem darum, eine typische Kalkulation vorzulegen, aus der sich ergäbe, dass ein Vergütungssatz von 3,5% für die Variétébetreiber existenzgefährdend sei.

Auf das Protokoll über die mündliche Verhandlung sowie auf die Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen wird Bezug genommen.

Die Schiedsstelle nimmt außerdem auf die von den Beteiligten herangezogenen Tarife - jeweils in der Fassung, die am 01.01.2019 galt - Bezug:

- Tarif U-K (Wiedergabe von Werken des *Verwertungsgesellschaft*-Repertoires in Konzerten der Unterhaltungsmusik und Wortkabarett, Comedy u.Ä.)
- Tarif B-M (Nutzung von Werken des *Verwertungsgesellschaft*-Repertoires in Bühnenwerken des Sprechtheaters)
- Tarif U-Büh (Nutzung von Rechten an Bühnenaufführungen aus vorbestehenden Werken des Kleinen Rechts der Unterhaltungsmusik im Zusammenhang mit Shows, Compilation Shows, Revuen zeitgenössischer Tanz etc.)
- Tarif Z (Musikaufführungen bei Zirkusveranstaltungen) und
- Tarif WR-KS (Wiedergabe von Werken des *Verwertungsgesellschaft*-Repertoires in Tanzkursen außerhalb von Tanzschulen mit eigenen Räumlichkeiten).

## II.

**Der Antrag ist zulässig, hat in der Sache jedoch nur teilweise Erfolg. Dasselbe gilt für den Gegenantrag der Antragsgegnerin.**

1. Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 3 VGG statthaft, da der Streitfall den Abschluss eines Gesamtvertrags betrifft und eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist. Die Anrufung der Schiedsstelle ist auch formgerecht erfolgt (§ 97 Abs. 1 VGG).
2. Auf den zulässigen Antrag hin war gemäß § 110 Abs. 1 VGG der aus dem Tenor ersichtliche Gesamtvertrag vorzuschlagen.

Dabei ist die Schiedsstelle zum Teil von den Anträgen der Beteiligten abgewichen. In der Kommentarliteratur wird diskutiert, inwieweit die Schiedsstelle in Gesamtvertragsverfahren durch den Antragsgrundsatz gebunden ist. Dessen strenge Anwendung würde bedeuten, dass die Schiedsstelle Vertragsbedingungen gegenüber dem jeweiligen Antragsentwurf nur einschränken oder streichen könnte. Die Schiedsstelle hat aber einen insgesamt ausgewogenen Gesamtvertragsvorschlag vorzulegen. Ihr steht daher ein Ermessens- und Gestaltungsspielraum entsprechend § 130 VGG zu, der Abweichungen von den Anträgen der Beteiligten ermöglicht.

Soweit Bestimmungen unter den Beteiligten nicht in Streit stehen oder die Schiedsstelle keine abweichende Regelung für erforderlich hält, verzichtet sie auf eine Begründung.

Im Übrigen waren folgende Erwägungen maßgeblich:

a) Geltungsbereich

a. Musikwiedergaben bei Varietéveranstaltungen

Sowohl die vom Antragsteller als auch die von der Antragsgegnerin vorgelegten „Vergütungssätze V“ sehen unter II. 1 folgende Regelung des Geltungsbereiches vor: „Die Vergütungssätze Varieté (V) gelten für Musikaufführungen bei Varietéveranstaltungen.“

Dies umfasst nur das Recht, ein Werk der Musik durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen oder ein Werk öffentlich bühnenmäßig darzustellen (§§ 15 Abs. 2 Nr. 1, 19 Abs. 2 UrhG). Das Recht der Wiedergabe durch (Bild- oder) Tonträger (§ 21 UrhG) ist davon nicht umfasst, wird aber nach der Überzeugung der Schiedsstelle im Rahmen von Variétévorfstellungen ebenfalls benötigt. Hierfür spricht auch die von den Beteiligten unter Ziffer 2 „Vergütungssätze“ ihrer jeweiligen Gesamtvertragsentwürfe gewählte Formulierung „Musikwiedergaben“. Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst sowohl das Aufführungs- als auch das Wiedergaberecht (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 und 4 UrhG). Der Geltungsbereich ist dementsprechend unter Ziffer 3. (1) des Gesamtvertrags angepasst worden und erfasst demnach (öffentliche) Musikwiedergaben bei Varietéveranstaltungen.

b. Sonstige Reichweite des Geltungsbereichs

Einigkeit besteht zwischen den Beteiligten darüber, dass Veranstaltungen mit Gesellschaftstanz aus dem Geltungsbereich der Vergütungssätze V ausgeschlossen werden (vgl. die Entwürfe in ASt. 1 und in AG 2, jeweils im Tarif V unter II. 1).

Nach dem Entwurf der Antragsgegnerin sollen auch Konzerte ausgenommen werden. Zwar werden in Varietétheatern auch Veranstaltungen durchgeführt, bei denen musikalische Darbietungen im Vordergrund stehen (vgl. das Programm des „(...)“: (...) und dort z.B. die „Musik-Show“ (...), „(...)“, (...) und (...) 2021). Diese Veranstaltungen unterscheiden sich gleichwohl von einem Konzert durch die Einbettung der Bühne in den Veranstaltungsraum, die Platzierung der Besucher an Tischen und die daraus entstehende

verstärkte Kommunikation der Gäste untereinander wie auch durch die begleitend angebotenen gastronomischen Leistungen. Derartige Veranstaltungen können nicht als reine Konzertveranstaltung qualifiziert werden und sind deshalb nicht aus dem Geltungsbereich des Gesamtvertrags auszunehmen. Allerdings ist bei der Bestimmung der Höhe des Vergütungssatzes für die Musikknutzung im Varieté mit zu berücksichtigen, dass auch solche „konzertähnlichen“ Veranstaltungen mit intensiverer Musikknutzung stattfinden (vgl. b) c. i.).

b) Vergütung

a. Tarifsatz und Berechnungsgrundlage allgemein

Verwertungsgesellschaften müssen gemäß § 35 VGG mit Nutzervereinigungen über die von ihnen wahrgenommenen Rechte Gesamtverträge zu angemessenen Bedingungen abschließen. In § 34 Abs. 1 Satz 2 VGG wird (für den Bereich individueller Nutzungsverträge) näher definiert, dass die Bedingungen „insbesondere objektiv und nichtdiskriminierend“ sein „und eine angemessene Vergütung vorsehen“ müssen. Dies gilt entsprechend für die in Gesamtverträgen enthaltenen Bedingungen (BT-Drs. 18/7223, S. 84 oben).

Angemessene Bedingungen setzen voraus, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Umfang der Rechteeräumung einerseits und der von dem Nutzer dafür zu zahlenden Vergütung andererseits besteht; dies unter Beachtung des urheberrechtlichen Grundsatzes, dass der Berechtigte stets eine angemessene Beteiligung an den Erlösen aus der wirtschaftlichen Nutzung seiner Werke, Leistungen und Rechte erhalten muss (Freudenberg, in: BeckOK, Urheberrecht, Stand: 15.09.2020, § 35 VGG Rn. 24). Dieser urheberrechtliche Grundsatz wird im Kontext der Tarifaufstellungspflicht der Verwertungsgesellschaften in § 39 Abs. 1 VGG näher konkretisiert. Die Verwertungsgesellschaft stellt Tarife auf über die (angemessene) Vergütung, die sie aufgrund der von ihr wahrgenommenen Rechte fordert (§ 38 VGG).

Berechnungsgrundlage für die Tarife sollen in der Regel die geldwerten Vorteile sein, die durch die Verwertung erzielt werden, § 39 Abs. 1 Satz 1 VGG. Unter den geldwerten Vorteilen sind die Bruttoumsätze, die der Verwerter aufgrund der Nutzung der

eingräumten Rechte und Ansprüche erzielt, sowie sämtliche dem Verwerter zufließende Einnahmen und Zuwendungen einschließlich etwaiger Sponsorengelder zu verstehen, nicht jedoch der Gewinn (Freudenberg in: BeckOK Urheberrecht, Stand: 15.09.2020, § 39 VGG Rn. 6 und 7, Dreier in: Dreier/ Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, § 39 Rn. 5 – nach Ansicht der Schiedsstelle aber nicht die Brutto-, sondern die Nettoumsätze, vgl. nachfolgend unter b. i.).

Die Tarifierung nach dem Umsatz bietet vor allen anderen Methoden Gewähr für eine angemessene Beteiligung des Urhebers an den Erträgen aus der Verwertung seiner Werke oder Leistungen. Die Tarifhöhe bestimmt sich dabei nach dem Anteil, den die zu betrachtende Nutzungshandlung an der Gesamtverwertung und damit an der Entstehung des Umsatzes hat (§ 39 Abs. 2 VGG). Die gesetzliche Formulierung „durch die Verwertung“ (§ 39 Abs. 1 Satz 1 VGG) bringt weiterhin zum Ausdruck, dass die geldwerten Vorteile kausal auf die Verwertung zurückgeführt werden müssen.

b. Berechnungsgrundlage für Varietéveranstaltungen

Grundlage für die Berechnung des Tarifes sind nach den Vorstellungen beider Parteien die Einnahmen des Varietéveranstalters aus dem Kartenverkauf. Es wird also eine umsatzbasierte Berechnung vorgenommen.

i. Keine Berücksichtigung der Einnahmen aus der Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist, was zwischen den Beteiligten ebenfalls unstreitig ist, nicht Bestandteil der Berechnungsgrundlage. Tarifliche Berechnungsgrundlage sind die Nettokartenumsätze (hierzu im Einzelnen: Einigungsvorschlag der Schiedsstelle im Gesamtvertragsverfahren Sch-Urh 09/15 vom 17.11.2016 unter II. 2. b) c. ii., veröffentlicht unter:

[https://www.dpma.de/docs/dpma/schiedsstelle\\_vgg/1/sch\\_urh\\_09-15\\_ev\\_17112016.pdf](https://www.dpma.de/docs/dpma/schiedsstelle_vgg/1/sch_urh_09-15_ev_17112016.pdf)).

ii. Andere nicht zu berücksichtigende „durchlaufende“ Posten

a. Grundsätzliches

Neben der Umsatzsteuer kann es weitere „durchlaufende“ Posten geben, die zwar im Kartenpreis enthalten sind, vom Varietébetreiber aber in derselben Höhe pro Eintrittskarte wieder abgeführt werden und somit ergebnisneutral sind. Solche Posten sind kein geldwerter *Vorteil*, der vom Varietébetreiber *durch die Verwertung* urheberrechtlich geschützter Werke der Antragsgegnerin erzielt wird. Es fehlt an der für § 39 Abs. 1 VGG erforderlichen Kausalität zwischen dem Umsatz und der Verwertung geschützter Werke der Antragsgegnerin und auch an einem beim Varietébetreiber verbleibenden „Vorteil“. Derartige durchlaufende Posten sind aus der Berechnungsgrundlage herauszurechnen.

b. Vorverkaufs- und Systemgebühren

Die Beteiligten sind sich darin einig, dass Vorverkaufs- und Systemgebühren nicht Grundlage der Tarifberechnung werden. Eine Vorverkaufsgebühr wird von der Stelle einbehalten, die Tickets im Vorfeld der Abendkasse verkauft, und stellt mitunter deren einzigen Verdienst dar. Sie beträgt zwischen 6 und 15% des Kartenendpreises (vgl. Wikipedia: <https://de.wikipedia.org/wiki/Ticketgeb%C3%BChr>). Eine Systemgebühr wird vom Betreiber des Ticketsystems erhoben (siehe vorstehender Wikipedia-Eintrag).

c. Vertriebsprovisionen an Externe

Hinsichtlich der Vertriebsprovisionen sind sich die Beteiligten insofern einig, als Vertriebsprovisionen, die nicht im eigenen Unternehmen bzw. Unternehmensverbund anfallen, von den Umsätzen abgezogen werden sollen. Das sind z. B. Provisionen, die an Vorverkaufsstellen gezahlt werden, die Tickets für Variétéveranstaltungen der Mitglieder des Antragstellers „an den Mann bringen“. Der Veranstalter agiert insoweit als Verrechnungsstelle, die die Beträge vereinnahmt und dem Provisionsberechtigten weiterleitet. Er hat die entsprechenden Posten aber konkret nachzuweisen, sofern sie nicht auf der Eintrittskarte beziffert ausgewiesen sind. Andernfalls ist ein Abzug dieser Einnahmen von der Berechnungsgrundlage nicht möglich.

iii. Nicht zu berücksichtigende gastronomische Leistungen

Sofern im Preis der Eintrittskarten auch ein Anteil für gastronomische Leistungen (insbesondere Essens- oder Getränkepauschalen) enthalten ist, ist dieser in seiner tatsächlichen Höhe aus der Berechnungsgrundlage herauszurechnen. Die Höhe des Verzehranteils ist dazu auf der Eintrittskarte oder in anderer Weise für die *Verwertungsgesellschaft* nachvollziehbar gesondert auszuweisen.

Im Gesamtvertrag vom (...) 2015 (unverändert vorgesetzt durch die Interimsvereinbarung vom (...) 2018) war vereinbart worden, dass – sofern die Eintrittskarten einen Anteil für ein Menü / Essen beinhalten (sog. Arrangement-Preis) – ein Drittel des Kartenpreises (ohne Berücksichtigung der Vorverkaufs- und Systemgebühren sowie Vertriebspositionen) als Bemessungsgrundlage gewertet wird (Anlage ASt. 39, dort Ziffer 3). Der Antragsteller möchte an dieser Regelung festhalten (vgl. II. 2.1 Abs. 2 des Entwurfs für Vergütungssätze V in Anlage ASt. 1) und macht hierfür unter anderem Bestandsschutz der o.g. gesamtvertraglichen Regelungen geltend. Ein solcher ist jedoch nicht gegeben. Erst ein über „lange Zeit“ vorbehaltlos praktizierter Gesamtvertrag begründet die Vermutung der Angemessenheit der darin vereinbarten Vergütung (vgl. Schulze in: Dreier / Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, § 39 VGG Rn. 5; BGH Urteil vom 18.06.2014, I ZR 215/12, GRUR 2015, 61 ff. Rn. 35 – Gesamtvertrag Tanzschulkurse). Der vorliegend in Bezug genommene Gesamtvertrag lief (einschließlich der Verlängerung durch die Interimsvereinbarung) lediglich für 4 Jahre - der Gesamtvertrag der GVL mit der Bundesvereinigung der Musikveranstalter, zu dem das vorgenannte BGH-Urteil erging, demgegenüber fast 50 Jahre.

Darüber hinaus beträgt der auf die Show entfallende Preisanteil vielfach etwa die Hälfte (oft aber auch mehr) des insgesamt für Show und Menü anfallenden Preises (vgl. z.B. [https://www\(...\)](https://www(...)), [https://www\(...\)](https://www(...)) und [https://www\(...\)](https://www(...))). Die vom Antragsteller gewünschte 2/3-Regelung ist daher nicht angemessen.



Die Antragsgegnerin möchte - anders als der Antragsteller - nur die tatsächlichen Kosten für das Menü bzw. Buffet in Abzug bringen und auch dies nur, sofern sie in geeigneter und nachprüfbarer Form belegt werden (vgl. II. 2.1 Satz 2 der Vergütungssätze V, Stand: 01.01.2019 in Anlage AG 2). Die Schiedsstelle erachtet diesen Ansatz grundsätzlich für angemessen.

Neben der Vielseitigkeit der künstlerischen Darbietungen in Varietévorstellungen ist das Angebot von Speisen und Getränken ein weiteres Charakteristikum des Varietés, das jahrzehntelang bestimmend für die Abgrenzung von Zirkus und Theater war (vgl. Wikipedia: <https://de.wikipedia.org/wiki/Vari%C3%A9t%C3%A9>). Das äußert sich baulich darin, dass zumindest der Großteil des Veranstaltungsraumes eines Variététheaters mit Tischen und Stühlen ausgestattet ist (vgl. beispielhaft die Saalpläne „(...)“ und „(...)“ in (...): [https://www.\(...\)](https://www.(...)) und [https://www.\(...\)](https://www.(...))). Die Geselligkeit und der Genuss von Speisen und Getränken haben im Variété einen eigenen Stellenwert und sind neben den (oftmals vielgestaltigen) künstlerischen Darbietungen Teil der Motivation zum Kommen (vgl. hierzu auch der Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 24.11.2020 im Verfahren Sch-Urh 02/17). Daher müssen die Kosten für gastronomische Leistungen auch in angemessener Art und Weise von der Berechnungsgrundlage abgezogen werden. Denn sie stehen für sich und sind für viele Besucher nicht nur bloße Begleiterscheinung des Besuchs der Veranstaltung (wie etwa bei einem Konzert, bei dem man sich in der Pause stärken möchte), sondern in der Regel selbständiger Teil der Motivation zum Besuch einer Variétéveranstaltung. Die für Speisen und Getränke anfallenden Kosten sind damit keine *durch die Verwertung* urheberrechtlich geschützter Darbietungen erzielten geldwerten Vorteile i.S.v. § 39 Abs. 1 VGG. Insofern ist es folgerichtig, wenn die Antragsgegnerin vorschlägt, diejenigen Kosten von der Berechnungsgrundlage abzuziehen, die auf die gastronomischen Leistungen entfallen.

Dass der Einfluss der gastronomischen Komponente auf die Gesamtveranstaltung größer ist als die tatsächlichen Kosten – wie vom Antragsteller in der mündlichen Verhandlung vorgetragen – sieht die Schiedsstelle nicht, jedenfalls nicht im Regelfall. Ausschlaggebend für den Besuch einer Variétéshow ist – was auch der Antragsteller nicht in Abrede stellt – das bunte Programm

an Darbietungen in einem besonderen Ambiente. Bei sog. Dinner-Shows kommt der gastronomischen Komponente wohl eine größere Funktion zu. Hier sind Show und Menü stark aufeinander abgestimmt, greifen zeitlich ineinander und können nur insgesamt in Anspruch genommen werden. Das Leistungsbündel aus Unterhaltung und kulinarischer Versorgung stellt eine einheitliche, komplexe Leistung dar, die infolgedessen insgesamt dem Regelsteuersatz unterliegt (BFH Urteil v. 13.06.2018, Az.: XI R 2/16, DStR 2018, 1919 ff.). Bei einer typischen Varietéveranstaltung kann das Menü jedoch optional hinzugebucht werden.

Nach einer im November 2019 durchgeführten Recherche bieten Varietétheater gastronomische Leistungen in verschiedenen Konstellationen an: In der Regel ist es möglich, den reinen Showeintritt zu zahlen und ein Menü- und / oder ein Getränkearrangement dazu zu buchen (so etwa bei „(...)“ in (...) oder im (...)) oder die gastronomischen Leistungen a la carte zu bestellen (z.B. ebenfalls im (...)). Allerdings werden auch Kombinationspreise angeboten: Im (...) können neben den reinen Showkarten auch (...) - Tickets oder (...) - Tickets gekauft werden. Bei (...) gibt es ebenfalls kombinierte Tickets für Show und Menü.

Da es nach der Recherche der Schiedsstelle aber fast überall möglich war, Tickets „nur“ für die Show zu kaufen (eine Ausnahme bilden wohl die „(...)“-Theater), dürfte es den Variétébetreibern möglich sein, den auf das gastronomische Angebot entfallenden Anteil des Ticketpreises von dem auf die Show entfallenden Anteil abzutrennen, so dass nur die Einnahmen für die Show zur Grundlage der Berechnung des Tarifes V werden können. Idealerweise werden diese Kosten separat auf dem Ticket ausgewiesen. Dass die auf die gastronomischen Leistungen entfallenden Umsätze von den Variétébetreibern gesondert erfasst werden, ergibt sich schon aus steuerlichen Vorgaben, wonach – mit Ausnahme der oben erwähnten Dinner-Shows – die show-gebundenen Umsätze nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG ermäßigt in Höhe von 7% zu versteuern sind, die Umsätze für gastronomische Leistungen aber mit dem Regelsteuersatz nach § 12 Abs. 1 UStG in Höhe von 19%. Im Schriftsatz vom (...) hat der Antragsteller auch angegeben (Seite 5), dass der

Preis für Speisen und Getränke regelmäßig nicht im Kartenpreis enthalten sei, sondern gesondert ausgewiesen werde.

Die gesonderte Ausweisung des auf gastronomische Leistungen entfallenden Preisanteils ist für die Antragsgegnerin sehr gut nachvollziehbar und von den Mitgliedsunternehmen des Antragstellers ohne größeren Verwaltungsaufwand zu bewerkstelligen. Die verbleibenden Einnahmen bilden nahezu ausschließlich den Umsatz ab, der durch die dargebotenen künstlerischen Leistungen – deren Teil auch musikalische Darbietungen oder Untermalungen sind – generiert wird. Die Vorgehensweise wird den Anforderungen des § 39 Abs. 1 Satz 1 VGG damit in besonderer Weise gerecht. Die unternehmerische Freiheit der Varietébetreiber bleibt in vollem Umfang erhalten, da sie keine näheren Darlegungen zu ihrer Kostenkalkulation und somit weder ihre Geschäftsmodelle noch –geheimnisse transparent machen müssten. Zwar mag sein, dass der für die Show zu zahlende Eintritt mitunter das angebotene Menü zu einem gewissen Teil mitfinanziert oder umgekehrt. Im Großen und Ganzen ist aber davon auszugehen, dass die Variétébetriebe ihre Preise so kalkulieren, dass der „reine“ Eintrittspreis die Varietéshow mit ihren vielen Mitwirkenden und organisatorisch-technischen Kosten trägt. Für diese Annahme spricht auch die Beobachtung, dass der Show-Eintritt in aller Regel teurer ist als ein daneben angebotenes Menü bzw. Essen.

Allerdings muss es der Antragsgegnerin möglich sein, die ausgewiesenen Kostenanteile bei begründeten Zweifeln (etwa, wenn sich die Kostenanteile für die Show und für die gastronomischen Leistungen zu Gunsten der Gastronomie verschieben) zu überprüfen. Diese Möglichkeit bietet die unter Ziffer 3. (10) vorgesehene Regelung zum Buchprüfungsrecht.

iv. Zu berücksichtigende im Kartenpreis enthaltene Leistungen

Nicht alle Leistungen, die bereits mit dem Kartenpreis abgegolten werden, sind „durchlaufende Posten“, die nicht zur Berechnungsgrundlage des Tarifs gemacht werden können. So steht der Verkauf von Programmheften wie auch das Entgelt für die Aufbewahrung der Garderobe unmittelbar mit der

Varietévorstellung und den dargebotenen künstlerischen Leistungen in Zusammenhang. Sie sind geldwerte Vorteile im Sinne des § 39 Abs. 1 VGG. Des Weiteren ist es eine Frage der unternehmerischen Entscheidung des Veranstalters, wie er derartige vorstellungsbegleitende Leistungen und ihre Kosten abwickelt und kalkuliert. An dem wirtschaftlichen Risiko des Verwerter dürfen Urheber und Leistungsschutzberechtigte aber nicht beteiligt werden.

a. Vertriebsprovisionen an Interne

Der Antragsteller möchte neben den Vertriebsprovisionen, die nicht im eigenen Unternehmensverbund anfallen, auch Vertriebsprovisionen, die im eigenen Unternehmen bzw. Unternehmensverbund anfallen, von der Berechnungsgrundlage abgezogen wissen. Dies lehnt die Antragsgegnerin unter anderem mit der Begründung ab, die Möglichkeit des Abzugs rein interner Provisionen würde Missbrauchsmöglichkeiten eröffnen.

Auch aus Sicht der Schiedsstelle kann eine solche Abzugsmöglichkeit nicht gewährt werden. Zum einen ist eine im eigenen Unternehmen oder Unternehmensverbund gezahlte Provision kein „durchlaufender Posten“, denn das Unternehmen hat Einfluss auf die Voraussetzungen der Gewährung wie auch auf die Höhe des Provisionsbetrags und auf seine Auszahlung. Außerdem sind interne Kosten und damit auch Personalkosten (im weiteren Sinne) keine abzugsfähigen Positionen, denn sie unterliegen unternehmerischen Entscheidungen, auf die die Urheber und Leistungsschutzberechtigten keinen Einfluss haben (Freudenberg in: BeckOK Urheberrecht, Stand: 15.09.2020, § 39 VGG Rn. 7 m.w.N.).

b. Einnahmen aus „vorstellungsbegleitenden Leistungen“

Nicht unter die Kategorie der „echten“ durchlaufenden Posten fallen auch weitere, im Kartenpreis mitenthaltene Posten wie Kosten für die Garderobenaufbewahrung oder für Programmhefte. Die damit verbundenen Einnahmen gehören zu den geldwerten Vorteilen im Sinne des § 39 Abs. 1 VGG.

Bei einigen Varietétheatern ist die Aufbewahrung der Garderobe im Ticketpreis eingeschlossen (vgl. z.B. die Angaben auf der Webseite des (...) und des (...)).

Unter Umständen sind auch die Kosten für ein Programmheft im Kartenpreis inkludiert (vgl. die Beschreibung der Kartenkategorie „(...)“ auf der Webseite von (...)). Nach den Erfahrungen der Schiedsstelle beim Besuch von Theater-, Opern- und Zirkusvorstellungen werden Programmhefte jedoch in aller Regel gesondert verkauft und sind nicht im Eintrittspreis enthalten. Eine Ausnahme bilden einfache Besetzungs- und Programmzettel.

Die hierfür anfallenden Beträge werden vom Variétébetreiber nicht lediglich als reine Verrechnungsstelle, d.h. ohne Möglichkeit einer Einflussnahme, vereinnahmt und in gleicher Höhe wieder abgeführt. Vielfach kann der Wert dieser Posten nicht von anderen im Kartenpreis einberechneten Leistungen abgrenzt werden. Nicht ohne Weiteres nachvollziehbar ist auch, ob dem Anteil der hierauf entfallenden Einnahmen entsprechende Ausgaben gegenüberstehen (z.B. für die Herstellung der Programmhefte und die Bezahlung des Garderobenpersonals). Es obliegt der unternehmerischen Entscheidung und Gesamtkalkulation des Variétébetreibers, die für Garderobe und Programmhefte anfallenden Kosten in den Kartenpreis einzurechnen oder aber gesondert abzurechnen.

Die Schiedsstelle ist außerdem der Auffassung, dass diese Leistungen einen unmittelbaren kausalen Bezug zu den in der Variétévorstellung dargebotenen künstlerischen Leistungen und damit auch zur (darin mitenthaltenen) Musiknutzung aufweisen. Ohne die Variétéveranstaltung mit ihren künstlerischen Leistungen würden keine Programmhefte verkauft und müsste keine Garderobe aufbewahrt werden. Die entsprechenden Einnahmen gehören daher zu den geldwerten Vorteilen im Sinne des § 39 Abs. 1 VGG, die – zumindest auch – durch die Verwertung der Rechte der Antragsgegnerin erzielt werden. Die Variétéveranstaltung als Ganzes

ist Ursache dafür, dass die Leistungen überhaupt vom Veranstalter angeboten und vom Besucher kostenpflichtig in Anspruch genommen werden. Nach Auffassung der Schiedsstelle sind somit die im Kartenpreis mitenthaltenen (d.h. nicht gesondert ausgewiesenen) Einnahmen aus „musikfremden Leistungen“ in die Berechnungsgrundlage mit einzubeziehen.

Der Verweis des Antragstellers auf den Tarif BM II.4.5 (2019) führt nicht weiter. Danach dürfen im Eintrittspreis für eine Veranstaltung des Sprechtheaters enthaltene Beträge für Garderobe, Programmhefte bzw. Theaterzettel von der (die Grundlage der Tarifberechnung bildenden) Roheinnahme abgezogen werden, wenn sie im Einzelnen belegt werden und insgesamt 20 vom Hundert des sich für die jeweilige Vorstellung errechnenden Durchschnittskartenpreises nicht übersteigen. Übersteigen diese Beträge den Prozentsatz von 20 vom Hundert, gilt der übersteigende Betrag als Teil der Roheinnahme.

Wie dargelegt, sind die Kosten für die Nutzung der Garderobe und für den Erwerb von Programmheften ohne den Besuch der Veranstaltung nicht denkbar. Sie stehen mit den dargebotenen künstlerischen Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang und sind daher nach § 39 Abs. 1 VGG in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen. Zudem hat der Veranstalter Einfluss auf die Kalkulation dieser Kosten. Es besteht dementsprechend auch kein Anspruch auf Gleichbehandlung mit den Regelungen im Tarif BM II.4.5 aus 2019 (§§ 34 Abs. 1, 35 VGG), zumal diese Kosten seit dem Jahr 2020 nicht mehr Teil der Berechnungsgrundlage im Tarif BM II.4 sind. Der Anteil der Musikknutzung am Gesamtumfang der dargebotenen künstlerischen Leistungen berücksichtigt die vorgeschlagene Vergütungsregelung nicht bereits bei der Bemessungsgrundlage, sondern erst bei der Tariffhöhe.

v. Berücksichtigung von Einnahmen aus refundierten Vorverkaufsgebühren (VVK-Gebühren)

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die von den Vorverkaufsstellen auf die Eintrittskarten erhobenen und vereinnahmten Vorverkaufsgebühren

keine Einnahmen der Veranstalter sind und somit nicht in die Berechnungsgrundlage einbezogen werden. Für den Fall, dass den Varietébetreibern gegenüber großen Ticketvertriebssystemen ein Anspruch auf (teilweise) Refundierung der erlösten VVK-Gebühren zusteht (vgl. i.E.: Gesamtvertragsverfahren Sch-Urh 09/15), entsteht in Höhe des refundierten Teils der VVK-Gebühren ein geldwerter Vorteil (auch) aus der Musiknutzung, welcher als Teil der Einnahmen des Varietébetreibers in die Berechnungsgrundlage mit einfließen muss. Dementsprechend schlägt die Schiedsstelle in Ziffer 3. (5) des Gesamtvertrags eine Rückausnahmeregelung vor.

vi. Weitere zu berücksichtigende geldwerte Vorteile

Die Schiedsstelle berücksichtigt sonstige, durch eine Variétéveranstaltung erzielte geldwerte Vorteile im Sinne von § 39 Abs. 1 VGG (insb. Einnahmen durch Werbung und / oder Sponsoring oder öffentliche Förderungen oder vergleichbare Zuwendungen), in Übereinstimmung mit den von ihr für Konzertveranstaltungen vorgeschlagenen gesamtvertraglichen Regelungen (Sch-Urh 09/15, S. 70 ff.) pauschaliert in Form eines prozentualen Aufschlages. Sie schlägt hierfür – wie auch die Antragsgegnerin unter II. 2.3 ihres Tarifs V (01.01.2019) – einen Aufschlag von 7,0% auf die Nettokarteneinnahmen vor.

vii. Berechnungsgrundlage bei besonderen Anlässen

In Übereinstimmung mit dem Vorschlag der Antragsgegnerin ist für den Fall, dass Variétéveranstaltungen aufgrund exklusiver „Buchung“ (z.B. für ein Firmenjubiläum oder eine Weihnachtsfeier, vgl. z.B. [https://www\(...\)](https://www(...))) nicht über den regulären Kartenverkauf veräußert werden, im dritten Absatz von Ziffer 3. (4) eine Sonderregelung vorgesehen. Berechnungsgrundlage sind danach grundsätzlich die nach dem ersten und zweiten Absatz von Ziffer 3. (4) berücksichtigungsfähigen Umsätze, hinzukommt jedoch der Umsatz, der für die exklusive „Buchung“ der Veranstaltung anfällt.

Sofern die (reguläre) Vergütung nach Ziffer 3. (2) bei Vorstellungen mit überwiegend freiem Zutritt unterhalb des Mindestvergütungssatzes nach Ziffer 3.

(3) liegt, ist - so auch der Vorschlag der Antragsgegnerin - der Mindestvergütungssatz zu entrichten. Denn auch dann, wenn mit einer wirtschaftlichen Nutzung keine geldwerten Vorteile erzielt werden, fällt eine Mindestvergütung an, um die Urheber und Leistungsschutzberechtigten vor einer möglichen Entwertung ihrer Rechte zu schützen (BGH Urteil vom 27.10.2011, I ZR 175/10 - Bochumer Weihnachtsmarkt, GRUR 2012, 715, 716).

c. Tarifsatz

Die reguläre Vergütung für Wiedergaben von Musik aus dem Repertoire der *Verwertungsgesellschaft* beträgt pro Varietévorstellung 3,75% der Berechnungsgrundlage. Bei Veranstaltungen mit einem Musikanteil von weniger als 100 Minuten wird der Vergütungssatz in Abhängigkeit von der Dauer der Wiedergabe geschützter Musik reduziert – vorausgesetzt der Veranstalter reicht rechtzeitig ein Verzeichnis der während der Veranstaltung aufgeführten Musik unter Angabe der jeweiligen Dauer ein. Die Vergütung beträgt in diesem Fall je angefangene 5 Musikminuten 0,1786% <sup>6</sup> der Berechnungsgrundlage.

i. Vergütungssatz (Qualitative Komponente der Nutzung von Musik)

Die Schiedsstelle erachtet einen Vergütungssatz von 3,75% als angemessen für die musikalische Begleitung bzw. Untermalung einer Variétéveranstaltung.

Zur Bestimmung des Vergütungssatzes greift die Schiedsstelle weder – wie vom Antragsteller vorgeschlagen – auf die gesamtvertragliche Einigung der Beteiligten für das Jahr 2015 zurück (Vergütungssatz in Höhe von 2,5% laut 2. (5) des Gesamtvertrags vom (...) 2015, Anlage ASt. 39) noch auf den in den Jahre 2017 und 2018 geltenden Vergütungssatz in Höhe von 3,5% der Bruttokartenumsätze (knapp 4,17% der Nettokartenerlöse), auf die die Antragsgegnerin verwiesen hat (vgl. Schriftsatz vom (...), S. 1f).

Ein Rückgriff auf den für das Jahr 2015 vereinbarten Vergütungssatz scheidet aus, da die Beteiligten in demselben Gesamtvertrag für die nachfolgenden Jahre 2016 und 2017 jeweils einen höheren Vergütungssatz vereinbart

---

<sup>6</sup> So im Berichtigungsbeschluss vom 01.12.2021 zu Sch-Urh 15/18.



hatten. Zudem haben beide Vertragsparteien in der Präambel des Gesamtvertrags erklärt, die Einführung der Vergütungssätze erfolge ohne jegliches Präjudiz und ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung. Im Übrigen berücksichtigt der Vergütungssatz auch die Besonderheiten hinsichtlich der zeitlichen Dauer der Musikwiedergabe und des gespielten Repertoires, wohingegen das von der Schiedsstelle im Gesamtvertrag vorgeschlagene Vergütungsmodell die Besonderheiten der zeitlichen Dauer der Wiedergabe geschützter Musik durch eine Reduktion des Vergütungssatzes „pro rata temporis“ (im Folgenden unter ii.) berücksichtigt. Die zugrundeliegenden Vergütungsmodelle können daher nicht direkt miteinander verglichen werden.

Aus denselben Gründen ist auch der für das Jahr 2017 vereinbarte und im Jahr 2018 interimswise aufrechterhaltene Lizenzsatz kein geeigneter Ausgangspunkt zur Ermittlung des angemessenen Tarifsatzes. Hinzukommt, dass dieser Tarifsatz auf der Überlegung basierte, der in Bezug genommene Vergütungssatz des Tarifs U-K für Konzertveranstaltungen werde im Jahr 2017 bei 7% der Bemessungsgrundlage liegen. Zwar war am 16.11.2015 ein Tarifsatz U-K in dieser Höhe im elektronischen Bundesanzeiger als Markteinführungstarif für Konzertveranstaltungen des Jahres 2017 veröffentlicht worden. Im Laufe des Jahres 2017 einigte sich die Antragsgegnerin jedoch mit dem (...) im Rahmen eines Gesamtvertrags darauf, dass für die Jahre 2015 bis 2017 die Vergütungssätze U-K in der Fassung vom 01.01.2014 zur Anwendung kommen sollen (vgl. Anlage ASt. 3 im Verfahren Sch-Urh (...)), wonach Konzertveranstaltungen mit bis zu 2.000 Besuchern mit einem Vergütungssatz von 5,0% zu vergüten waren, was nach § 38 Satz 2 VGG als Tarif gilt. Am 22.01.2018 wurden neue tarifliche Vergütungssätze veröffentlicht, die eine Vergütung in Höhe von 5,75% vorsahen. Beide Tarifsätze liegen deutlich unter dem in Bezug genommenen Tarifsatz von 7,0%.

Das Argument der Antragsgegnerin, der Tarif V müsse sich in die bestehende Tariflandschaft angrenzender Nutzungsbereiche einfügen, die sich gesamtvertraglich etabliert habe, überzeugt nicht. Dies ist ein selbstreferentieller Begründungsansatz, da die Angemessenheit jener Tarife in anderen Verfahren vor der Schiedsstelle mit der Angemessenheit des Tarifs V begründet

wurde. Zwar sehen der Tarif BM für die Nutzung von Werken des *Verwertungsgesellschafts*repertoires in Bühnenwerken des Sprechtheaters als Höchst-Vergütungssatz und der Tarif Z für Musikaufführungen bei Zirkusveranstaltungen als Regelvergütung 5,0% der Roheinnahmen bzw. der Berechnungsgrundlage vor. Hiervon können jedoch keine tragfähigen Rückschlüsse zur angemessenen Vergütung für den Bereich der Varietétheater gezogen werden. Der Tarif Z ist bislang nicht gesamtvertraglich vereinbart worden und auch nicht unumstritten; bei der Schiedsstelle wurde hierzu Ende 2020 ein Antrag eingereicht (Sch-Urh (...)). Auch der Gesamtvertragsabschluss der Antragsgegnerin mit dem (...) hat für den Bereich privat geführter (Variété-) Theater nur beschränkte Aussagekraft, da der (...) überwiegend öffentlich subventionierte Theater repräsentiert ((...) Staatstheater, (...) Stadttheater, (...) Landesbühnen, (...) Sinfonieorchester der öffentlichen Hand und nur (...) Privattheater, vgl. [https://www\(...\)](https://www(...))). Variétébetreiber können nach Aussage des Antragstellers nicht auf öffentliche Zuschüsse bauen. Deshalb ist die Grenze der Wirtschaftlichkeit bei ihnen schneller erreicht als bei den Trägern öffentlich geförderter Theater.

Anders als der Antragsteller sieht die Schiedsstelle den Vergütungssatz U-K durchaus als geeigneten Ausgangspunkt bei der Findung des angemessenen Vergütungssatzes für Variétéveranstaltungen an, denn es handelt sich bei diesem Tarif ebenfalls um einen umsatzbasierten Tarif, der auf einen Gesamtvertragsschluss zurückgeht, der maßgeblich durch das Schiedsstellenverfahren Sch-Urh 09/15 vorbereitet wurde. Auch ist die Dauer von Konzerten der Unterhaltungsmusik und Variétéveranstaltungen in Etwa gleich. Während Dinner-Shows (vgl. (...): [https://www\(...\)](https://www(...)), (...): [https://www\(...\)](https://www(...)), (...): [https://www\(...\)](https://www(...))) in Etwa 3,5 Stunden in Anspruch nehmen, dauern sonstige Variétévorfstellungen rund 2 bis 2,5 Stunden (jeweils mit Pause/n, vgl. z.B.: [https://www\(...\)](https://www(...)), [https://www\(...\)](https://www(...)) und [https://www\(...\)](https://www(...))). In diesem zeitlichen Rahmen bewegen sich auch Konzerte der Unterhaltungsmusik. Allerdings – und insoweit ist dem Antragsteller zuzustimmen – kann der für Konzerte geltende Vergütungssatz nicht 1:1 auf Variétéveranstaltungen angewendet werden, denn beide Veranstaltungsarten unterscheiden sich sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht in der Intensität der Musiknutzung.

Ein Konzert ist eine der intensivsten (wenn nicht sogar die intensivste) Form der Musiknutzung, denn bei ihr steht die Musikdarbietung eindeutig im Zentrum der Aufmerksamkeit und ist ausschlaggebend für den Besuch der Veranstaltung. „Konzerte (...) sind Veranstaltungen der Unterhaltungsmusik, bei denen Musik für eine vorrangig zu diesem Zweck versammelte Hörerschaft erklingt und im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit steht. (...) Konzerte grenzen sich somit von Veranstaltungen ab, bei denen die Musik nicht die Hauptsache der Veranstaltung ist.“ (Definition in Tarif U-K II. 1.1).

Anders verhält es sich mit einer (typischen) Variétéveranstaltung. Unter Variété versteht man Theater mit bunt wechselndem, unterhaltendem Programm, artistischen, akrobatischen, tänzerischen, musikalischen o. ä. Darbietungen (vgl. Duden: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Variete>). Ein Variétéprogramm besteht aus einer kleineren oder größeren Anzahl von Darbietungen, die für die gemeinsame Veranstaltung mosaikartig zusammengesetzt werden, wobei jede für sich eine künstlerisch geschlossene Einheit mit Anfang und Ende bildet (vgl. Wikipedia: <https://de.wikipedia.org/wiki/Variete%C3%A9>). Im Variété wird also ein abwechslungsreiches Programm an künstlerischen Darbietungen geboten, bei denen die Musikwiedergabe selbst auch Gegenstand einer Darbietung oder Schaustellung sein kann oder aber untermalend hinzutritt (BGH, Urteil vom 01.06.1983, Az.: I ZR 98/81 "Tarifüberprüfung II", GRUR 1983, 565, 567 - zu Tarif VK I 1, der früher die Vergütungssätze für Variété- und Kabarett-Betriebe regelte).

Da der Erfolg einer Variétéveranstaltung (und damit der erwirtschaftete Umsatz) somit - von konzertähnlichen Veranstaltungen abgesehen - nicht nur und auch nicht vordergründig auf die Verwertung geschützter Musikwerke und Leistungen zurück zu führen ist, sondern hierfür regelmäßig auch eine Vielzahl andersartiger künstlerischer Leistungen (vom Artisten bis zum Zauberer) maßgeblich ist, kann die für die Musiknutzung gewährte Vergütung nicht derjenigen für eine Konzertveranstaltung entsprechen (vgl. BGH, Urteil vom 22.01.1986, Az.: I ZR 194/83 - Filmmusik, GRUR 1986, 376, 378, wonach eine Vergütung nur im anteiligen Umfang der erbrachten urheberrechtlich geschützten Beiträge gewährt werden kann). Wie der Antragsteller zutref-

fend vorträgt, werden die Besucher einer typischen Varietévorstellung im Vorfeld gar nicht wissen, ob und gegebenenfalls welche Musik in der Show gespielt wird. Sie besuchen eine Variétéveranstaltung nicht, um Musik zu hören, sondern um verschiedene varietétypische künstlerische Leistungen (mit der Möglichkeit zur Inanspruchnahme gastronomischer Leistungen) zu erleben. Im Vordergrund einer (typischen) Variétéveranstaltung stehen – wie auch der Antragsteller betont – vor allem artistische und akrobatische Darbietungen (Seiltänzer, Trapezkünstler, Reckartisten, Jongleure, Kontorsionisten etc.), welche – was auch die Filmausschnitte von Variétédarbietungen zeigen, auf die die Antragsgegnerin in der Anlage AG 4 Bezug nimmt – vielfach bzw. regelmäßig von Musik begleitet werden. Zwar gibt es im Variété auch künstlerische Beiträge, bei denen eine musikalische Begleitung störend wäre und daher unterbleibt (Clowns, Conférenciers, Bauchredner u.a.). Bei einem großen Teil der Darbietungen wird jedoch Musik gespielt. Die Musik kann dabei mit der Darbietung verknüpft sein, zumindest aber tritt sie als Stimmungselement hinzu (BGH Urteil vom 01.06.1983, Az.: I ZR 98/81 "Tarifüberprüfung II", GRUR 1983, 565, 567).

Dabei kommt der Musik eine dramaturgisch durchaus bedeutsame Funktion zu. Sie unterstützt die (überwiegend artistischen und akrobatischen) Darbietungen, in dem sie die Aufmerksamkeit der Zuschauer lenkt und zu einem Höhepunkt der Darbietung führt oder den darbietenden Künstler rhythmisch unterstützt oder durch die Auswahl des Musikstücks eine Botschaft transportiert oder eine bestimmte Atmosphäre schafft. Um diese Funktionen erfüllen zu können, muss die Musik vom Publikum auch wahrgenommen werden. Die Lautstärke ist daher nicht so gering, dass von einer im Hintergrund bleibenden Musik gesprochen werden kann. Aber die Musik steht – von Ausnahmen abgesehen, bei denen die musikalische Darbietung selbst Gegenstand des künstlerischen Beitrags ist – nicht im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit der Veranstaltungsbesucher, sondern wird als ein Teil des Gesamtkunstwerks der einzelnen Darbietung wahrgenommen.

Teilweise bedarf es zwar – etwa wenn ein bestimmter gedanklicher Inhalt transportiert werden soll – eines bestimmten Songs oder Musikstücks. Auf-

grund der von der Antragsgegnerin in Anlage AG 4 eingereichten Veranstaltungsausschnitte ist jedoch festzustellen, dass es in der Regel auf den Rhythmus, das Tempo und die Stimmung der musikalischen Begleitung ankommt. Auch dies verdeutlicht, dass der Vergütungssatz für Variétéveranstaltungen gegenüber dem für Kleinkonzerte der Unterhaltungsmusik geltenden Vergütungssatz von 5,75% deutlich herabzusetzen ist.

Der Antragsteller hat auf den Tarif WR-KS (Stand 01.01.2019) verwiesen, nach dem die Vergütung für Tanzkurse 3,75% der erzielten Kurshonorare betrage. Ein Tanzkurs ist zwar ohne Musik nicht durchführbar. Es kommt allerdings nicht auf die konkreten Musikstücke, sondern vornehmlich auf ihren Rhythmus an. Auch wird die Musik immer wieder für grundsätzliche Erläuterungen der Tanzschritte unterbrochen bzw. durch Schrittangaben der Kursleitung überlagert, so dass teilweise keine Musik spielen wird. Der Vergütungssatz WR-KS berücksichtigt somit nicht nur die qualitativ relativ intensive Musiknutzung, sondern (pauschal) auch den quantitativen Aspekt der Musiknutzung. Letzteres soll vorliegend durch die pro rata temporis – Regelung aufgefangen werden. Insofern kann der Tarif WR-KS einen Anhaltspunkt für den Vergütungssatz für Musikdarbietungen bei Variétéveranstaltungen bieten.

Darüber hinaus ist ergänzend zu berücksichtigen, dass der künstlerischen Darbietung im Variété (welchen Inhalt sie auch immer hat) nicht die ungeteilte Aufmerksamkeit der Veranstaltungsbesucher zukommt. Zwar wird während der eigentlichen Vorstellung grundsätzlich nicht serviert. Gleichwohl wird das Essen und Trinken mit einer gewissen Ablenkbarkeit einhergehen und die Platzierung der Besucher an Tischen dazu einladen, sich mit seinem Gegenüber bzw. Sitznachbarn auszutauschen. Auch die Antragsgegnerin berücksichtigt derartige Gesichtspunkte bei ihrer Tarifgestaltung, sie nimmt beispielsweise Veranstaltungen, auf denen die Geselligkeit sowie der Verzehr von Speisen und Getränken keine nur untergeordnete Rolle spielen, aus dem Geltungsbereich des U-K aus (Tarif U-K II.1.1.).

Der Einwand der Antragsgegnerin, die Reduktion des Vergütungssatzes bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrags sei quasi ein „Regelnachlass“ um

14,5% und müsse daher in die Betrachtung der Angemessenheit des Vergütungssatzes einfließen, überzeugt nicht. Zwar geht auch die Schiedsstelle davon aus, dass die meisten Varietébetriebe in den Genuss des Nachlasses kommen werden. So plant der Saisonbetrieb (...) ([https://www\(...\)](https://www(...))) in der Saison 2021/ 2022 insgesamt (...) Veranstaltungen ((...) im November, (...) im Dezember, (...) im Januar, (...) im Februar und (...) im März 2022), (...) insgesamt (...) Veranstaltungen ((...) im November, (...) im Dezember, (...) im Januar, (...) im Februar und (...) im März 2022; [https://www\(...\)](https://www(...))). Gleichwohl kann dies nicht zu „Zuschlägen“ beim Tarifsatz führen. Der Rabatt honoriert ein besonderes Engagement des Veranstalters (Sch-Urh 03/09, ZUM 2010, 546, 551). Zum anderen muss – wie der Antragsteller richtig bemerkt hat – der Tarifsatz als solcher nach §§ 35, 34 Abs. 1 VGG angemessen sein.

Allerdings muss bei der Bestimmung des Vergütungssatzes berücksichtigt werden, dass in Varietétheatern teilweise konzertähnliche Veranstaltungen stattfinden, bei denen die Musikdarbietung eindeutig im Mittelpunkt steht (z.B. im (...): (...), (...) 2021: [https://www\(...\)](https://www(...)), [https://www\(...\)](https://www(...)) oder in der (...): (...), (...) 2021, mit einem „musikalischen Konzept (...):“: [https://www\(...\)](https://www(...)), [https://www\(...\)](https://www(...))). Hierbei fehlt die Vielseitigkeit der Programmdarbietungen, die (neben dem gastronomischen Angebot) varietétypisch ist. Die Veranstaltung wäre – würde sie in einem typischen Konzertsaal stattfinden – als Konzert einzustufen. Auch diese Art konzertähnlicher Veranstaltungen ist wegen der oben erwähnten Besonderheiten (Sitzordnung, Einbettung der Bühne, Ausgestaltung des Veranstaltungsraumes, gastronomischer Service, verstärkte Kommunikation der Gäste untereinander) dem Genre Varieté zuzurechnen, sie weist jedoch eine viel stärkere Musiknutzung auf als typische (sich durch die Vielseitigkeit der Darbietungen auszeichnenden) Variétéveranstaltungen, was beim Regelvergütungssatz zu berücksichtigen ist.

Aufgrund der vorgeschlagenen (und nachfolgend unter ii. erläuterten) pro rata temporis - Regelung können sich Gesichtspunkte der quantitativen Mindernutzung von Musik nicht in der Herabsetzung des Vergütungssatzes niederschlagen, wie dies bei einem Vergütungssatz gewesen wäre, der pauschal sowohl Aspekte der qualitativen wie auch der quantitativen Nutzung des Repertoires der Antragsgegnerin berücksichtigt. Die Nichtnutzung des

musikalischen Repertoires der Antragsgegnerin bei Darbietungen, die nicht musikalisch begleitet werden (Bauchredner, Pantomime, Moderator etc.), wie auch bei Darbietungen, die zwar musikalisch begleitet werden, jedoch durch sogenannte *verwertungsgesellschaftsfreie* oder nicht schutzfähige Musik untermalt werden, fließt nicht bereits bei der Höhe des (Regel-) Vergütungssatzes ein, sondern erst bei dessen Anwendung im konkreten Einzelfall.

Die Berücksichtigung der hohen technischen und organisatorischen Kosten einer Variétéveranstaltung beim Vergütungssatz scheidet indes aus. Damit würde - wenngleich über den Umweg der Tariffhöhe - letztlich doch die Berechnungsgrundlage vom „geldwerten Vorteil“ wiederum zum „Gewinn“ umgedeutet, weil es rein rechnerisch keinen Unterschied macht, ob man derartige Aufwendungen bei der Berechnungsgrundlage oder bei der Tariffhöhe in Ansatz bringt. Zudem gehen auch andere Veranstaltungen mit einem hohen finanziellen Aufwand einher (vgl. Schiedsstelle ZUM 2010, 546, 551 für Live-Konzerten professioneller Veranstalter). Dieses Argument taucht in nahezu allen Schiedsstellenverfahren auf.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass der Schiedsstelle keine konkreten Unterlagen vorgelegt wurden, die eine Existenzgefährdung der Variétébetriebe ab einem bestimmten Vergütungssatz belegen.

ii. Pro rata temporis – Regelung (quantitative Komponente der Nutzung geschützter Musik)

Der Regelvergütungssatz beträgt 3,75% der Berechnungsgrundlage. Bei Veranstaltungen mit einem Anteil von weniger als 100 Minuten Musik aus dem Repertoire der *Verwertungsgesellschaft* wird der Vergütungssatz auf Antrag des Veranstalters in Abhängigkeit von der Dauer der Wiedergabe geschützter Musik reduziert – vorausgesetzt der Variétébetreiber reicht rechtzeitig ein Verzeichnis der während der Veranstaltung aufgeführten Musik unter Angabe der jeweiligen Dauer ein (Ziffer 3. (2) Satz 2 bis 4 und (7) des Gesamtvertrags). Die Vergütung beträgt in diesem Fall je angefangene 5 Musikminuten

0,1786%<sup>7</sup> der Berechnungsgrundlage nach Ziffer 3. (4) und (5) des Gesamtvertrags.

Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 VGG sollen Berechnungsgrundlage für Tarife in der Regel die geldwerten Vorteile sein, die durch die Verwertung erzielt werden. Hierfür ist der Umsatz ausschlaggebend, den der Nutzer mit dem Werk erzielt (siehe oben). Bei der konkreten Tarifgestaltung ist nach § 39 Abs. 2 VGG auch auf den Anteil der Werknutzung am Gesamtumfang des Verwertungsvorgangs angemessen Rücksicht zu nehmen. Dabei ist maßgebend, inwieweit die durch den Verwertungsvorgang erzielten geldwerten Vorteile auf die Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke oder Leistungen zurückzuführen sind (vgl. BGH zu § 13 Abs. 3 Satz 3 UrhWG, Urteil vom 18. Juni 2014, Az.: I ZR 215/12, GRUR 2015, 61).

Typische Varieté-Veranstaltungen bestehen aus 6 bis 10 verschiedene Darbietungen, die vielfach musikalisch begleitet werden. Die Gesamtlänge der in einer Varietéshow gebotenen Darbietungen liegt regelmäßig bei 90 bis 120 Minuten (ohne Pause). Vor diesem Hintergrund ist die von der Antragsgegnerin vorgesehene pro rata temporis – Regelung unangemessen, denn nach ihr fällt bereits ab einem Musikanteil von 45 Minuten der volle (Regel-) Vergütungssatz von 5,75% an.

Bei Konzerten der Unterhaltungsmusik steht – wie dargestellt – die Musikdarbietung eindeutig im Mittelpunkt, die Dauer der Darbietung beläuft sich wie bei Varietévorstellungen durchschnittlich auf 90 bis 120 Minuten. Der Vergütungssatz U-K. I 1.1. für Kleinkonzerte mit bis zu 2.000 Besuchern in Höhe von 5,75% ist demnach für Musikdarbietungen konzipiert, die regelmäßig doppelt so lang sind wie diejenigen in Variétéveranstaltungen, die nach dem Tarif V I.1 und 2 bereits bei einem Musikanteil von 45 Minuten mit dem Regelvergütungssatz von 5,75% belastet werden – zumal die Musiknutzung in Konzerten um einiges intensiver ist. Es steht deshalb völlig außer Verhältnis, wenn für Variétéveranstaltungen der maximale (in derselben Höhe wie für Kleinkonzerte liegende) Vergütungssatz nach nur der Hälfte der Musikspieldauer anfällt, die regelmäßig durch Konzertveranstaltungen erreicht wird. Da

---

<sup>7</sup> So im Berichtigungsbeschluss vom 01.12.2021 zu Sch-Urh 15/18.



sich die Stufung der Vergütung für Vorstellungen mit geringerem Musikanteil als 45 Minuten (Tarif V I. 2: je angefangene 5 Musikminuten 0,575% der Berechnungsgrundlage) aus dem Regelvergütungssatz ableitet, ist auch diese Regelung unangemessen.

Der Vortrag der Antragsgegnerin, wonach die pro rata temporis - Regelung in angrenzenden Nutzungsbereichen gesamtvertraglich vereinbart und etabliert sei („nahezu uneingeschränkte Akzeptanz“), kann ebenfalls nicht überzeugen. Es fehlt schon die Vergleichbarkeit der Nutzungssachverhalte. Ohne eine inhaltliche Bewertung der einzelnen in Bezug genommenen Tarife vorzunehmen, ist Folgendes anzumerken:

In Sprechtheatern dürften 45 Minuten Musikspieldauer wesentlich seltener erreicht werden als im Varieté, da im Sprechtheater das gesprochene Wort im Vordergrund steht und von den Zuschauern auch verstanden werden muss, was bei fortwährender musikalischer Begleitung erschwert würde. Würde in einer Vorstellung des Sprechtheaters 45 Minuten Musik gespielt, dann hätte diese wohl tatsächlich eine bedeutsamere Funktion als im typischen Varieté. Ähnlich verhält es sich bei Wortkabarett und Comedy. Zudem ist (wie bereits oben erwähnt) zu berücksichtigen, dass schon aufgrund der öffentlichen Trägerschaft der meisten Sprechtheater (im (...) ist nur etwa ein Drittel der Theater in privater Hand) die zum Abschluss eines Gesamtvertrags führenden wirtschaftlichen Überlegungen der vertragsschließenden Nutzervereinigung anderes gelagert sind als bei privat geführten Varietétheatern.

Der Verweis auf den (ebenfalls relativ neuen) Tarif Z hat ebenfalls keine Überzeugungskraft. Der Tarif ist zwischen den Beteiligten streitig, Ende 2020 ist hierzu ein Verfahren vor der Schiedsstelle eingeleitet worden. Der Tarifsatz Z dürfte im Großen und Ganzen ähnlich ausgestaltet sein wie beim Varieté, da Art und Weise der Musiknutzung ähnlich ausgestaltet sind, lediglich das Ambiente des Veranstaltungsortes ist verschieden und es fehlt im Zirkus die begleitend angebotene Gastronomie.

Auch der Vergleich mit Bühnenaufführungen von vorbestehenden Werken des kleinen Rechts im Zusammenhang mit Shows, Compilation-Shows, Revuen etc. (Tarif U-Büh) überzeugt nicht. Die Vergütung wird bei Bühnenwerken mit überwiegend nicht-musikalischen Inhalten als Anteil des durch die Antragsgegnerin wahrgenommenen Repertoires an der Gesamtdauer des Bühnenwerkes (ohne Pausen) berechnet; bei einem Musikanteil von mehr als 50 Minuten des durch die Antragsgegnerin wahrgenommenen Repertoires fällt der Regelvergütungssatz nach U-Büh I. 1 bzw. 2 an (U-Büh I. 3). Auch nach diesem Tarif fällt der Regelvergütungssatz nach einer bestimmten Musikspieldauer an. Unklar ist, wie sich die 50-Minuten-Grenze erklärt. Bleibt der relevante Musikanteil unter 50 Minuten, errechnet sich die Vergütung proportional nach dem Verhältnis der gespielten Repertoire-Musik zur Gesamtdauer. Es gibt keine festen Vergütungsschritte wie im Tarif V.

Es wird daher vorgeschlagen, die quantitative Mindernutzung des Repertoires der Antragsgegnerin (musikfreie Darbietungen bzw. *verwertungsgesellschaftsfreie / nicht schutzwürdige Musik*) durch eine Herabsetzung des (Regel-) Vergütungssatzes zu berücksichtigen, wenn bei einer Variétéveranstaltung weniger als 100 Minuten Musik aus dem Repertoire der *Verwertungsgesellschaft* wiedergegeben werden. Bei derartigen Veranstaltungen beträgt die Vergütung je angefangene 5 Musikminuten 0,1786% <sup>8</sup> der Bemessungsgrundlage. Wenn beispielsweise bei einer Veranstaltung mit 90 Minuten Spieldauer insgesamt 60 Minuten mit Musik aus dem Repertoire der *Verwertungsgesellschaft* begleitet werden, beträgt der Vergütungssatz 2,3218% <sup>9</sup> der Bemessungsgrundlage. Werden bei einer Veranstaltung mit 120 Minuten Spieldauer Darbietungen mit einer Dauer von insgesamt 80 Minuten Musik aus dem Repertoire der *Verwertungsgesellschaft* musikalisch untermalt, beträgt der Vergütungssatz 3,0362% <sup>10</sup>; bei einer Veranstaltung mit 120 Minuten Spieldauer und einer Musikdauer von 120 Minuten 3,75%. Bei einer Veranstaltung mit nur 20 Minuten Wiedergabe von Musik aus dem *Verwertungsgesellschaftsrepertoire* liegt der Vergütungssatz bei 0,893% <sup>11</sup>. Auf diese Weise schlägt sich der Umfang, in dem ein Veranstalter das Repertoire der

---

<sup>8</sup> So im Berichtigungsbeschluss vom 01.12.2021 zu Sch-Urh 15/18.

<sup>9</sup> So im Berichtigungsbeschluss vom 01.12.2021 zu Sch-Urh 15/18.

<sup>10</sup> So im Berichtigungsbeschluss vom 01.12.2021 zu Sch-Urh 15/18.

<sup>11</sup> So im Berichtigungsbeschluss vom 01.12.2021 zu Sch-Urh 15/18.

Antragsgegnerin nutzt, in dem hierfür zu zahlenden Vergütungssatz nieder. Diese Regelung wird dem Angemessenheitsgebot aus §§ 34 Abs. 1, 35 VGG in besonderer Weise gerecht.

Gekoppelt ist die Regelung an die Einreichung eines Veranstaltungsprogramms entsprechend Ziffer 3. (7) des Gesamtvertrags. Danach übermittelt der Veranstalter der Antragsgegnerin innerhalb von 4 Wochen nach Monatsende zur Berechnung des reduzierten Vergütungssatzes folgende Angaben:

- Titel der gespielten Werke (Aufführungen wie auch Wiedergaben vom Bild- bzw. Tonträger) einschließlich der Einlagen und Zugaben (ohne Pausenmusik)
- Namen der Komponisten und allfälliger Bearbeiter
- Dauer der Wiedergabe in Minuten je Werk.

Diese Regelung geht über die gesetzliche Verpflichtung in § 42 Abs. 2 Satz 1 VGG hinaus, da nicht nur die Aufführung von Live-Musik oder Wiedergaben vom Bildträger, sondern auch Wiedergaben vom Tonträger eingeschlossen sind. Ohne eine solche Regelung kann jedoch keine Herabsetzung des Vergütungssatzes pro rata temporis vorgenommen werden. Den Varietébetreibern steht frei, ob sie durch entsprechende Angaben von der pro rata temporis – Regelung in Ziffer 3. (2) Satz 2 bis 4 des Gesamtvertrags Gebrauch machen wollen. Übermitteln sie die Angaben nicht fristgerecht oder unvollständig, so zahlen sie den Regelvergütungssatz von 3,75%.

Dass die Regelung die Variétéveranstalter über Gebühr mit Verwaltungsaufwand belastet, sieht die Schiedsstelle nicht. Die Shows werden im Vorfeld umfassend konzipiert und das Zusammenspiel der vielen Beteiligten organisiert. Es wird daher grundsätzlich feststehen, welche Darbietung wann gespielt wird, wie lange sie dauert und wie sie ausgestaltet ist, da hiervon abhängt, welche Personen und Gewerke (z.B. Sound-, Licht-, Video-Designer, ggf. Kapelle/ Band) hierfür zu welchem Zeitpunkt einen Beitrag leisten müssen. Sofern Live-Musik gespielt wird, ist der Antragsgegnerin nach § 42 Abs. 2 Satz 1 VGG nach der Veranstaltung ohnehin eine Aufstellung der gespielten Werke (Musikfolge) zu übermitteln. Zudem werden die meisten Varietéshows über einen längeren Zeitraum bzw. immer wieder („stehende

Show“) gespielt, so dass der Aufwand nicht nach jedem Abend aufs Neue zu betreiben ist. Sollten sich – etwa auf Grund eines Verletzungsausfalls – kurzfristige Abweichungen vom üblichen Programm ergeben, hält sich der hierfür anfallende Änderungsaufwand im Rahmen und ist zumutbar. Im Übrigen wird der Aufwand durch eine erhebliche Steigerung der Angemessenheit des Vergütungssatzes aufgewogen.

Der Aufwand der Antragsgegnerin bei der Umsetzung dieser Regelung ist gegenüber ihrem eigenen Vorschlag nicht erhöht. Auch ihr Vorschlag einer pro rata temporis - Regelung sieht eine Berechnung des Vergütungssatzes nach 5-Minuten-Schritten und eine Kontrolle und Addition der gespielten Musikminuten vor.

iii. Mindestvergütungssatz

Der Antragsteller rügt, die Antragsgegnerin setze mit dem im Tarif V vorgesehenen Mindestvergütungssatz von 24,00 Euro je 150 Personen (nahezu) gleiche Maßstäbe wie im Tarif U-K an. Er verweist darauf, dass im Tarif BM ein Mindestvergütungssatz von 20,00 Euro je 150 Personen gelte. In seinem eigenen Tarifentwurf hat der Antragsteller eine Mindestvergütung von 23,55 Euro je 150 Personen vorgesehen.

Da die Intensität der Musiknutzung bei Varietéveranstaltungen geringer ist als bei Konzerten der Unterhaltungsmusik (ausführliche Begründung siehe oben) und der von dem Antragsteller vorgeschlagene Mindestvergütungssatz lediglich 0,45 Euro unter den Vorstellungen der Antragsgegnerin liegt, übernimmt die Schiedsstelle insoweit unter Ziffer 3. (3) des Gesamtvertrags den Vorschlag des Antragstellers.

iv. Musik vor und nach der Veranstaltung und während der Pause(n)

Die Beteiligten haben für Musikwiedergaben vor Beginn und nach Ende der Varietévorstellung und während der Pausen, keine Vergütungsregelung vorgeschlagen. In Ziffer 3. (2) dritter Absatz des Gesamtvertrags wird dement-

sprechend klargestellt, dass hierfür keine Vergütung anfällt. In der mündlichen Verhandlung hatte die Antragsgegnerin außerdem klargestellt, dass Pausenzeiten nicht in die pro rata temporis-Regelung eingerechnet werden.

v. Vergütungsnachlass bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrags

Nach dem Tarifentwurf des Antragstellers (Anlage Ast. 1, Anlage 1 zum Gesamtvertrag unter 3.1) soll Ganzjahresbetrieben bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages und mindestens 120 Veranstaltungen im Jahr ein Nachlass von 14,5% gewährt werden. Bei periodischen Varietébetrieben (z.B. Wintervarietés) mit mindestens 31 Veranstaltungen pro Veranstaltungsperiode soll ebenfalls ein Nachlass von 14,5% gewährt werden.

Der Entwurf der Antragsgegnerin sieht ebenfalls eine Möglichkeit zum Abschluss eines Jahrespauschalvertrags vor. Ihre Regelung orientiert sich an Tarif U-K II. 3.1, wonach bis zur 10. Veranstaltung kein Nachlass, von der 11. bis zur 30. Veranstaltung ein Nachlass von 10% und ab der 31. Veranstaltung ein Nachlass von 14,5% gewährt wird.

Der Nachlass kann nicht – wie vom Antragsteller vorgesehen – bei Erreichen einer (relativ hoch angesetzten) Mindestanzahl von Veranstaltungen bereits ab der ersten Veranstaltung gewährt werden. Mehrere Tarife der Antragsgegnerin sehen eine gestufte Gewährung des Jahrespauschalnachlasses vor (vgl. z.B. die Tarife U-K II. 3.1, Tarif U-V IV. 1, Tarif BM II. 2.a)). Aus Gleichbehandlungsgründen können Rabatte erst ab Überschreiten der jeweiligen Stufe von Veranstaltungen gewährt werden. Andernfalls würden Veranstalter, die viele Veranstaltungen im Jahr durchführen, in sachlich nicht zu rechtfertigender Weise gegenüber Veranstaltern begünstigt, die nur wenige Veranstaltungen durchführen. Ein „großer“ Veranstalter würde für die erste bis zehnte Veranstaltung deutlich weniger bezahlen als ein „kleinerer“ Veranstalter für ebenso viele Veranstaltungen. Der Vergütungsnachlass soll das Engagement der Veranstalter würdigen und einen Anreiz zur häufigeren und umfassenderen Rechtenutzung setzen (Sch-Urh 03/09, Seite 26; ZUM 2010, 551). Das besondere Engagement größerer Veranstalter wird durch die hier vorgeschlagene, auch in anderen Tarifen vorgesehene Regelung auch ohne eine Be-

günstigung der unter den jeweiligen Schwellenwerten liegenden Veranstaltungen ausreichend honoriert (vgl. hierzu Sch-Urh 09/15, Einigungsvorschlag vom 17. November 2016, Seite 52 f.). Der Rabatt der ersten Stufe kann somit erst ab der 11. bis zur 30. Veranstaltung gewährt werden und der Rabatt der zweiten Stufe erst ab der 31. Veranstaltung.

Zur Klarstellung wurde der (weitere) Vorschlag der Antragsgegnerin übernommen, wonach die zeitlich zuerst durchgeführte Veranstaltung als erste Veranstaltung gilt (vgl. zu der Problematik auch Beschluss der Schiedsstelle vom 15.01.2021 zu Sch-Urh 18/19, nicht veröffentlicht).

vi. Weitere Vergütungsregelungen / Sondernachlässe

Die Antragsgegnerin sieht in ihrem Tarif V unter II. 3.2 und 3.3 (Anlage AG 2) als Sondernachlässe einen Nachlass für Vorstellungen mit sozialer Zweckbestimmung und einen Benefiznachlass vor. Diese Regelungen sind vom Antragsteller nicht in Frage gestellt worden. Die Schiedsstelle hat die Vorschläge daher vor dem Hintergrund des § 39 Abs. 3 VGG übernommen.

Die Schiedsstelle hält die von der Antragstellerseite vorgeschlagene Regelung, wonach neue Tarife oder Tarifpositionen für Varietétheater, die von der Antragsgegnerin nach dem Ende des Gesamtvertrags veröffentlicht werden, nur nach vorheriger einvernehmlicher Einigung mit dem *Verband* Geltung erlangen (Anlage ASt. 1 unter 2. (2)) vor dem Hintergrund der Tarifautonomie der Antragsgegnerin für unzulässig. Eine vertragliche Bindung kann nur für die Dauer des Gesamtvertrags erreicht werden.

c) Sonstige Vertragsbestandteile

i. Ziffern 1. und 2.: Vertragshilfe / Gesamtvertragsnachlass

Die Antragsgegnerin hat mitgeteilt, ihre jahrzehntelange Praxis zur Gewährung eines 20%igen Gesamtvertragsnachlasses als Gegenleistung für Vertragshilfeleistungen der Nutzerverbände generell auf den Prüfstand zu stellen. Sie stützt sich hierzu auf

die Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung zum VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (BT-Drs. 18/7223, S. 84), in der es heißt:

*„Auch die in Gesamtverträgen enthaltenen Bedingungen sind also dementsprechend insbesondere auf objektive und nichtdiskriminierende Kriterien zu stützen. Vereinbaren die Vertragsschließenden einen Gesamtvertragsrabatt, so müssen Art und Umfang der von der Nutzervereinigung erbrachten Gegenleistungen (sogenannte Vertragshilfen) mit der Höhe des eingeräumten Rabatts korrelieren, damit die Vereinbarung dem Gebot der Angemessenheit entspricht.“*

Den Mitgliedern von Nutzervereinigungen sei in der Vergangenheit regelmäßig und unterschiedslos auch dann ein Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20% gewährt worden, wenn die Gegenleistungen der Vereinigung bei weitem nicht in angemessener Relation zur Höhe des Nachlasses standen. Die Antragsgegnerin habe einen Prozess angestoßen, in dem die Wertigkeit bestimmter Vertragshilfeleistungen hinterfragt, analysiert und schließlich flächendeckend neugestaltet werde. Daher könne die Antragsgegnerin den Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20% nur noch bis Ende des Jahres 2020 in herkömmlicher Form gewähren.

Die *Verwertungsgesellschaft* hat bei der Schiedsstelle ein Gesamtvertragsverfahren eingeleitet, das die Vertragshilfeleistungen der Gesamtvertragspartner und den dafür gewährten Gesamtvertragsrabatt zum Gegenstand hat (Az.: Sch-Urh (...)). Nach Aussagen auf ihrer Webseite (vgl. [https://www\(...\)](https://www(...))) werden die bestehenden Gesamtverträge bis zum Ende des Jahres 2021 bzw. bis zu einer „finalen juristischen Klärung“ fortgeführt.

Die Schiedsstelle hat sich bei der Formulierung der Vertragshilfe-Pflichten an den Vorstellungen der Antragsgegnerin orientiert und das Pflichtenspektrum mit bestehenden Gesamtverträgen und Gesamtvertragsvorschlägen der Schiedsstelle (insb. Sch-Urh 09/15 und Sch-Urh 10/17) abgeglichen. Vor allem die Regelung zur Aktualisierung der Daten von Mitgliedsbetrieben des *Verbands* entspricht (weitestgehend) den Anforderungen der Antragsgegnerin, aber auch bei den sonstigen Pflichten ist ein stärkerer Verbindlichkeitsgrad vorgesehen als vom Antragsteller vorgeschlagen (z.B. hat der *Verband* seine Mitglieder zu bestimmten Verhaltensweisen „anzuhalten“ anstatt sie lediglich hierzu „zu ersuchen“). Ergänzt wurde das Pflichtenspektrum um eine Regelung, wonach der *Verband* seine Mitglieder dazu anhält, im Vorfeld der

Veranstaltung gebuchte gastronomische Leistungen (auch Essens- oder Getränkepauschalen) auf der Eintrittskarte oder in anderer Weise für die *Verwertungsgesellschaft* nachvollziehbar gesondert auszuweisen.

Eine Vielzahl der derzeit bestehenden Gesamtverträge honoriert Vertragshilfeleistungen, die den hier vorgeschlagenen weitestgehend entsprechen, mit einem Gesamtvertragsnachlass von 20% (vgl. [https://www\(...\)](https://www(...))). Aus Gleichbehandlungsgründen ist deshalb geboten, auch dem *Verband* den 20%igen Gesamtvertragsnachlass bis Ende 2021 bzw. bis zur endgültigen Kündigung des Gesamtvertrags zu gewähren.

Die Schiedsstelle schlägt vor, für den Fall der Neuregelung der allgemeinen Praxis der *Verwertungsgesellschaft* zur Gewährung des 20%igen Gesamtvertragsnachlasses zum Ende des Jahres 2021, alternativ für den Fall einer (späteren) finalen juristischen Entscheidung zur Neugestaltung dieser Praxis (bestandskräftige Entscheidung der Schiedsstelle oder der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften bzw. rechtskräftige gerichtliche Entscheidung) eine Anpassung der Regelungen in den Ziffern 1 und 2 des Gesamtvertrags (Vertragshilfeleistungen und dafür gewährter Gesamtvertragsnachlass) durch (Teil-) Kündigung dieser Regelungen mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12.2021 bzw. zum Ende eines Quartals zu ermöglichen. Sofern die Vertragsparteien innerhalb dieser drei Monate keine einvernehmliche Regelung des Themenkomplexes erzielen, kann jede Partei den Gesamtvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende des folgenden Monats kündigen. Bis zur endgültigen Vertragsbeendigung gelten die Ziffern 1 und 2 fort.

Die vom Antragsteller vorgeschlagene Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses „für die Zeit nach Ende dieses Gesamtvertrages“ (Anlage ASt. 1 unter 2. (1)) kann demgegenüber nicht übernommen werden, da sie auf eine ungerechtfertigte Begünstigung einer Nutzervereinigung hinauslaufen und zudem jedes Korrelates von Leistung und Gegenleistung entbehren würde.

ii. Ziffer 3. (6): Frist zur Übermittlung der Angaben für die Berechnung der Vergütung

Um der Antragsgegnerin eine zeitnahe Rechnungsstellung zu ermöglichen, wurde ihrem Antrag gemäß eine Frist von 4 Wochen nach Monatsende zur Übermittlung



der Angaben aufgenommen, die nach Ziffer 3. (4) und (5) für die Berechnung der Vergütung der Veranstaltungen des Vormonats erforderlich sind.

Werden nicht alle erforderlichen Angaben fristgemäß übermittelt, verliert der Veranstalter seinen Gesamtvertragsnachlass für die fragliche Rechnung. Dies ist gerechtfertigt, da es eine der Vertragshilfeleistungen des *Verbands* nach Ziffer 1. (2) c. ist, seine Mitglieder zur fristgemäßen Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten anzuhalten und die berechtigten Mitglieder des *Verbands* sich einzelvertraglich zur Einhaltung gegenüber der Antragsgegnerin verpflichten. Der Verlust des Jahrespauschalrabatts ist demgegenüber nicht gerechtfertigt, da er den Zweck verfolgt, eine besonders engagierte Nutzung der Rechte der Antragsgegnerin zu honorieren und dieser Zweck auch bei verspäteter Meldung der Berechnungsgrundlagen erreicht wird. Zudem wird die Antragsgegnerin aufgrund von Jahrespauschalverträgen von vielen Varietébetreibern Vorabzahlungen erhalten (haben).

Da der Antragsgegnerin nach Ziffer 3. (10) zudem ein (Buch-) Prüfungsrecht zusteht, besteht auch kein Bedarf für eine pauschale Berechnung des Kartenumsatzes aus Höchsteintritt und Höchstpersonenzahl. Der Verlust des Gesamtvertragsnachlasses erscheint als ausreichende Sanktion für ausbleibende Meldungen der Vergütungskomponenten – zumal beispielsweise der Tarif BM II. 3 in seiner aktuellen Fassung (01.09.2020) keine derartige Sanktionsregelung vorsieht.

iii. Ziffer 3. (9): Zahlung / Kosten für Mahnungen

Die von den Beteiligten vorgeschlagene Regelung zu den Zahlungsmodalitäten entspricht anderweitigen Einigungsvorschlägen der Schiedsstelle zu Gesamtverträgen (vgl. u.a. der Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 17.11.2016 zu Sch-Urh 09/15).

Nicht übernommen wurde der (pauschale) Vorschlag des Antragstellers, wonach für jede Mahnung ein anteiliger Kostenersatz von 4 Euro erhoben wird. Bei nicht rechtzeitiger Leistungserbringung kann ein Gläubiger unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 286 BGB vom säumigen Schuldner Schadensersatz „neben“ der Leistung wegen Verzögerung verlangen. Dies umfasst u.a. nach Verzugseintritt entstandene vorprozessuale Mahnkosten, zu denen auch die Kosten der

sachlich gebotenen Zuziehung eines Rechtsanwalts gehören können (Stadler in: Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, 18. Aufl. 2021, § 280 Rn. 51 m.w.N.). Die Kosten einer verzugsbegründenden Mahnung sind demgegenüber nicht ersatzfähig, anderslautende allgemeine Geschäftsbedingungen verstoßen gegen § 309 Nr. 4 BGB (BGH, Urteil vom 31.10.1984, Az.: VIII ZR 226/83; NJW 1985, 320, 324).

iv. Ziffer 3. (10): Prüfungsrecht der *Verwertungsgesellschaft*

Beide Seiten haben eine überwiegend gleichlautende Regelung vorgeschlagen. Soweit die Vorschläge der Beteiligten voneinander abwichen, hat die Schiedsstelle den Vorschlag des Antragstellers übernommen, denn dieser Vorschlag erscheint auch für die Antragsgegnerin als konsensfähig, da er auf die einschlägige Regelung des im Jahr 2018 geltenden Tarifs V zurückgeht (vgl. die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger vom 22.01.2018).

v. Ziffer 5.: Programme / Musikfolgen

Für den Fall, dass der Veranstalter nicht von der Herabsetzung des Vergütungssatzes pro rata temporis nach Ziffer 3. (2) Satz 2 bis 4 des Gesamtvertrags Gebrauch macht und kein Veranstaltungsprogramm nach Ziffer 3. (7) einreicht, ist eine Frist zur Einreichung der Musikfolgen nach § 42 Abs. 2 Satz 1 VGG notwendig. Die Schiedsstelle hält es für erforderlich, dass solche Musikfolgen innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung eingereicht werden und nicht – wie vom Antragsteller vorgeschlagen – innerhalb von 8 Wochen nach Rechnungstellung (vgl. auch der Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 17.11.2016 zu Sch-Urh 09/15).

Daneben sieht die Schiedsstelle – wie von beiden Beteiligten vorgeschlagen – eine Sanktion in Höhe der Hälfte des Gesamtvertragsnachlasses vor, wenn Musikprogramme nicht ordnungsgemäß (z.B. verspätet oder unvollständig) eingereicht werden. Ordnungsgemäß eingereichte Musikfolgen sind essentiell für die Verteilung der Einnahmen an die Berechtigten. Der Aufwand, den die Antragsgegnerin bei ausbleibender bzw. unzureichender Einreichung hat, ist enorm und rechtfertigt die Kürzung des Gesamtvertragsnachlasses (vgl. im Einzelnen Sch-Urh 09/15). Rechnerisch bedeutet der Verlust der Hälfte des Gesamtvertragsnachlasses, dass derzeit zusätzlich

10% der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge ohne den Gesamtvertragsnachlass in Rechnung gestellt werden.

vi. Ziffer 9.: Meinungsverschiedenheiten, fairer Umgang

Die vorgeschlagenen Regelungen greifen den Entwurf des Antragstellers auf, stehen mit Vorschlägen der Schiedsstelle in anderen Gesamtverträgen (vgl. insbesondere Sch-Urh 09/15) in Einklang und finden sich in ähnlicher Form in anderen Gesamtverträgen der Antragsgegnerin (z.B. im Gesamtvertrag mit dem (...): [https://www.\(...\)](https://www.(...))).

vii. Ziffer 10.: Vertragsdauer

Als Vertragsbeginn haben die Beteiligten übereinstimmend den 01.01.2019 vorgesehen (vgl. Ziffer 10. (1) der Anlage ASt. 1 und Ziffer 6. der Anlage AG 1). Während der Antragsteller eine Vertragslaufzeit von 7 Jahren (bis zum 31.12.2025) wünscht, kann der Gesamtvertrag nach Auffassung der Antragsgegnerin nur ein Jahr laufen. Die Antragsgegnerin hat in ihrem Schriftsatz vom (...) erklärt, eine Regelung zum Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20% müsse – um Ergebnisse der Prüfung der Relation vom Gesamtvertragsnachlass und Vertragshilfeleistungen berücksichtigen zu können – bis Ende 2020 befristet werden. Da jedoch andere Gesamtverträge der *Verwertungsgesellschaft* (vgl. [https://www.\(...\)](https://www.(...))) über das Jahr 2020 hinaus zu laufen und in aller Regel erst mit Frist bis zum 30.11. zum Jahresende gekündigt werden können, geht die Schiedsstelle davon aus, dass auch vorliegend eine Laufzeit bis zumindest 31.12.2021 konsensfähig ist.

Da der Streit um die angemessenen Nutzungsbedingungen im Bereich des Varietés schon längere Zeit andauert, schlägt die Schiedsstelle, um eine möglichst längerfristige Befriedung dieses Nutzungsbereiches zu erreichen, keine bestimmte Laufzeit vor (vgl. Ziffer 10. (1)). Darüber hinaus ist - auch auf Vorschlag des Antragstellers, der auf eine Regelung in Ziffer 7 Absatz 2 des Gesamtvertrags mit dem (...) vom (...) hingewiesen hat - eine Regelung aufgenommen worden, nach der festgestellt wird, dass die Parteien davon ausgehen, dass sich die Vergütungssätze einschließlich der Berechnungsgrundlagen auch im Falle eine Kündigung ohne eine wesentliche Veränderung der Verwertungsvorgänge nicht ändern (vgl. Ziffer 10 (5)).

Gleichzeitig soll es der Antragsgegnerin möglich sein, die Regelungen in Ziffern 1 und 2 (Vertragshilfeleistungen und Gesamtvertragsnachlass) anzupassen, wenn ihre grundsätzlichen Überlegungen hierzu zum Abschluss gekommen sind und zu einer bestandskräftigen behördlichen Entscheidung der Schiedsstelle (oder der Aufsicht) oder zu einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung geführt haben und eine allgemeine Änderung ihrer Praxis gegenüber ihren Gesamtvertragspartnern zur Folge hat. Hierfür schlägt die Schiedsstelle eine (ordentliche) Teil-Kündigungsmöglichkeit jeweils zum Ende eines Quartals mit dreimonatiger Kündigungsfrist vor. Dies ermöglicht den Beteiligten, sich im Verhandlungswege auf eine Anpassung dieser Regelungen zu verständigen. Gelingt dies nicht, haben beide Seiten die Möglichkeit, sich von dem Gesamtvertrag gänzlich zu lösen (Frist von einem Monat zum Ende des folgenden Kalendermonats).

Da der Vertrag für unbestimmte Zeit geschlossen werden soll, ist in Ziffer 10. (1) Satz 2 eine Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung vorgesehen. Daneben ist – einem Wunsch des Antragstellers entsprechend – eine (mit Blick auf § 314 BGB) deklaratorische Regelung über das Recht zur außerordentlichen Kündigung aufgenommen worden (Ziffer 10 (3)).

Ein außerordentliches Kündigungsrecht des *Verbands* für den Fall der Erhöhung der Vergütungen der (...) leuchtet nicht ein. Wird der Gesamtvertrag zur Nutzung des Repertoires der Antragsgegnerin außerordentlich gekündigt, sehen sich die Mitgliedsunternehmen des Antragstellers gleichwohl der erhöhten Forderung der (...) ausgesetzt. Zusätzlich verlieren sie sämtliche Vorteile in Bezug auf die Nutzung des Repertoires der Antragsgegnerin. Da die Antragsgegnerin auf die Höhe der Vergütungen der (...) keinen Einfluss hat, ist auch kein Grund für eine außerordentliche Kündigung gegeben. Nach der Definition in § 314 Abs. 1 Satz 2 BGB liegt ein wichtiger (eine außerordentliche Kündigung rechtfertigender) Grund dann vor, wenn „dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann“. Auch wenn die Antragsgegnerin eine erhöhte tarifliche Forderung der (...) als Inkassozeessionarin betreiben sollte, stünden den Mitgliedsunternehmen des Antragstellers hinsichtlich des nicht anerkannten Teils der Forderung –

wie im Falle der Beitreibung durch die (...) selbst – die Möglichkeiten der Hinterlegung oder Zahlung unter Vorbehalt nach § 37 VGG zu.

viii. Ziffer 11.: Allgemeine Bestimmungen

Die Regelungen entsprechen den üblichen vertraglichen Abreden in Gesamtverträgen und den diesbezüglichen Vorschlägen der Schiedsstelle (z.B. in den Gesamtvertragsverfahren Sch-Urh 09/15 und Sch-Urh 10/17).

Die vom Antragsteller vorgeschlagene Regelung, wonach bei erstmaligen Verstößen gegen die Anmeldepflichten keine Kontrollkosten erhoben werden, ist nicht aufgenommen worden, da dies eine ungerechtfertigte Besserstellung der Mitglieder des *Verbands* gegenüber anderen Vergütungsschuldern bedeuten würde. Hinzukommt, dass es zu den – mit einem Gesamtvertragsrabatt honorierten – Pflichten des Verbandes gehört, seine Mitglieder zur rechtzeitigen Anmeldung von Musikwiedergaben anzuhalten. Den Mitgliedern des *Verbands* ist damit klar, dass sie Rechte der Antragsgegnerin verletzen, wenn sie bei einer Veranstaltung ohne vorherige Erlaubnis Musik wiedergeben.

Eine Meistbegünstigungsklausel ist nicht aufgenommen worden, da die Schiedsstelle sie für entbehrlich hält. Die Pflicht der Antragsgegnerin zur angemessenen Ausgestaltung von Gesamtverträgen (§ 35 VGG) ist in Zusammenhang mit § 34 Abs. 1 Satz 1 und 2 VGG zu lesen. Die in Gesamtverträgen enthaltenen Bedingungen sind also ebenso wie Einzelnutzerverträge insbesondere auf objektive und nichtdiskriminierende Kriterien zu stützen (Gesetzentwurf der Bundesregierung für das VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, BT-Drs. 18/7223, S. 84). Nichtdiskriminierung erfordert, dass sämtlichen interessierten Nutzern und Nutzergruppen die Nutzung eines Repertoires für gleichartige Zwecke auch zu gleichen Bedingungen eingeräumt wird, die Verwertungsgesellschaft also daran gehindert ist, einem Nutzer dieselben Nutzungsrechte zu günstigeren Konditionen einzuräumen als vergleichbaren anderen Nutzern (Freudenberg in: BeckOK Urheberrecht, Stand: 15.09.2020, § 34 VGG Rn. 26). Eine Meistbegünstigungsklausel hätte deshalb nur deklaratorischen Charakter. Wie das parallel geführte Verfahren Sch-Urh (...) zwischen denselben Beteiligten zeigt, sind derartige Klauseln auch nicht per se geeignet, Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

III.

Die Amtskosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben. Dies entspricht dem Ausgang des Verfahrens (§ 121 Abs. 1 Satz 1 VGG).

Die Anordnung einer Kostenerstattung für die notwendigen Auslagen erscheint nicht angemessen, insbesondere liegen keine Anhaltspunkte vor, die aus Billigkeitsgründen eine Kostenauflegung rechtfertigen würden (§ 121 Abs. 1 Satz 2 VGG). Es verbleibt somit bei dem aus § 121 Abs. 1 Satz 2 VGG abzuleitenden Grundsatz, dass die Beteiligten die ihnen erwachsenen notwendigen Auslagen jeweils selbst tragen.

IV.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle  
nach dem Gesetz über die Wahrnehmung  
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten  
beim Deutschen Patent- und Markenamt,  
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

V.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag angenommen wird. Der Antrag ist an das Oberlandesgericht München, 80097 München, zu richten.

(...)

(...)

(...)

## **Beschluss:**

Der Streitwert wird auf (...) Euro festgesetzt.

Nach § 117 Abs. 2 Satz 4 VGG bemisst sich der von der Schiedsstelle festzusetzende Gebührenstreitwert nach den Vorschriften, die für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten nach der Zivilprozessordnung gelten. Nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 GKG richten sich die Gebühren für Verfahren vor den ordentlichen Gerichten nach der Zivilprozessordnung nach dem Wert des Streitgegenstands (soweit nichts anderes bestimmt ist). Dieser bestimmt sich nach den allgemeinen (§§ 39 ff. GKG) und den besonderen Wertvorschriften (§§ 48 ff. GKG). In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vermögensrechtlicher Art (wie im vorliegenden Schiedsstellenverfahren) richten sich die Gebühren nach den §§ 3 bis 9 ZPO, soweit die §§ 39 ff. GKG keine Sonderregelung treffen (§ 48 Abs. 1 S. 1 GKG).

Nach § 4 ZPO, § 40 GKG ist für die Wertberechnung der Zeitpunkt der den jeweiligen Streitgegenstand betreffenden Antragstellung maßgebend, die den Rechtszug einleitet. Dabei kommt den Wertangaben der Parteien, insbesondere des Klägers, zu den mit der Klage verfolgten wirtschaftlichen Interessen erhebliches Gewicht zu, wenn sie nicht offensichtlich unzutreffend sind, auch wenn diese für das Gericht nicht bindend sind (vgl. Wendtland, in: BeckOK ZPO, 38. Ed. 01.09.2020, § 3 ZPO Rn. 1). Die Angaben des Antragstellers können aber beispielsweise dann nicht zur Streitwertbemessung im Rahmen des § 3 ZPO herangezogen werden, wenn sie außerhalb objektiv vertretbarer Grenzen liegen (OLG München, Beschluss vom 12.06.2003, Az.: 6 WG 1/03).

Vorliegend ist das Interesse der Beteiligten an der Beendigung des vertragslosen Zustands durch Festsetzung angemessener Bedingungen eines Gesamtvertrags maßgeblich. Dieses Interesse hat der Antragsteller in seinem Antrag mit (...) Euro beziffert. Da die Antragsgegnerin diesem Streitwert nicht widersprochen hat, setzt die Schiedsstelle ihn mangels anderer Anhaltspunkte fest.

(...)

(...)

(...)